



Rat der
Europäischen Union

146597/EU XXVII. GP
Eingelangt am 26/06/23

Brüssel, den 2. Juni 2023
(OR. en)

10108/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0169(COD)**

JUSTCIV 80
JAI 770
EJUSTICE 20
CODEC 1012
FREMP 173
IA 129

VORSCHLAG

| | |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 1. Juni 2023 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2023) 280 final |
| Betr.: | Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 280 final.

Anl.: COM(2023) 280 final

10108/23

/zb

JAI.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.5.2023
COM(2023) 280 final

2023/0169 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung
von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz
Erwachsener**

{SEC(2023) 208 final} - {SWD(2023) 154 final} - {SWD(2023) 155 final} -
{SWD(2023) 156 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziel der EU ist es, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, in dem der freie Personenverkehr, der Zugang zur Justiz und die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte gewährleistet sind.

Die Zahl der Erwachsenen in der EU, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten außerstande sind, ihre eigenen Interessen zu schützen (im Folgenden „Erwachsener“), steigt stetig. Dies ist auf die Bevölkerungsalterung und die damit verbundene Häufigkeit altersbedingter Krankheiten sowie auf die wachsende Zahl von Menschen mit Behinderungen zurückzuführen. Je nach den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie leben, können sie einer Schutzmaßnahme unterliegen, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ergriffen wird, oder sie können von einem Dritten unterstützt werden, den sie im Voraus (im Rahmen einer „Vertretungsmacht“) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben.

Diese wachsende Zahl von Erwachsenen, die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung benötigen, wirft in Verbindung mit der zunehmenden Mobilität der Menschen in der EU viele Probleme auf, mit denen Erwachsene in grenzüberschreitenden Situationen konfrontiert sind. So kann es beispielsweise sein, dass Erwachsene ihre Vermögenswerte oder Immobilien in einem anderen Land verwalten müssen, dass sie sich im Ausland einer dringenden oder geplanten medizinischen Behandlung unterziehen müssen oder dass sie aus verschiedenen Gründen in ein anderes Land umziehen. Da keine Statistiken vorliegen, wird die Zahl der Erwachsenen, die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde in grenzüberschreitenden Sachverhalten in der EU einer Schutzmaßnahme unterworfen wurden, auf 145 000 bis 780 000 geschätzt.¹

In diesen grenzüberschreitenden Sachverhalten sind Erwachsene mit den komplexen und manchmal widersprüchlichen Vorschriften des internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten konfrontiert. In diesen Vorschriften wird festgelegt, welches Gericht oder welche andere für den Erlass von Schutzmaßnahmen zuständige Behörde (im Folgenden „Behörde“) zuständig ist, welches Recht auf ihren Fall anzuwenden ist und wie eine im Ausland ergangene Entscheidung oder Vertretungsmacht anzuerkennen oder umzusetzen ist. Dies führt zu Situationen, in denen Erwachsene, ihre Familien und ihre Vertreter einer erheblichen Rechtsunsicherheit darüber ausgesetzt sind, welche Vorschriften auf ihren Fall Anwendung finden und was das Ergebnis der von ihnen durchzuführenden Verfahren und Formalitäten betrifft. Um sicherzustellen, dass ihr Schutz über die Grenzen hinweg fortbesteht oder dass sie ihre Rechte im Ausland wahrnehmen können, müssen sie oft langwierige und kostspielige Verfahren durchlaufen. In einigen Fällen werden ihr Schutz und die ihrem Vertreter übertragene Macht letztlich weder von ausländischen Gerichten noch von außergerichtlichen Akteuren wie Banken, medizinischem Personal oder Immobilienmaklern anerkannt.

Unter der Schirmherrschaft der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Hague Conference on Private International Law, im Folgenden „HCCH“) wurde das

¹ Die Grundlage für diese Zahlen bilden die demografischen Daten von Eurostat aus dem Jahr 2020 über die Mobilität der EU-Bevölkerung sowie die Schätzungen und/oder Daten zur Zahl der Erwachsenen, für die in den Mitgliedstaaten eine Schutzmaßnahme gilt. Einzelheiten dazu sind der Folgenabschätzung zu entnehmen, die dem Vorschlag beigelegt ist.

Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden „HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000“) angenommen, mit dem einige dieser Schwierigkeiten angegangen werden. Das Übereinkommen enthält ein umfassendes Regelwerk über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen sowie Bestimmungen über die Vertretungsmacht. Ferner werden Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Zentralen Behörden der Länder, die das Übereinkommen ratifiziert haben (Vertragsparteien), festgelegt. Dieses Übereinkommen wird einhellig als ein effizientes Instrument des internationalen Privatrechts angesehen, das auf globaler Ebene zweckmäßig ist.

Die Ratifizierung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 durch die Mitgliedstaaten und darüber hinaus ist für sein wirksames Funktionieren von entscheidender Bedeutung. Allerdings sind derzeit nur zwölf Mitgliedstaaten Vertragsparteien dieses Übereinkommens.

Die Ratifizierung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 durch alle Mitgliedstaaten (oder der Beitritt zu diesem Übereinkommen) ist ein langjähriges Ziel der EU. Seit 2008 haben der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 ausdrücklich begrüßt. Das Europäische Parlament hat nicht nur die Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten, sondern auch eine mögliche Gesetzgebungsinitiative der EU im Bereich des Schutzes von Erwachsenen zur Ergänzung des Übereinkommens aktiv unterstützt.

Auf EU-Ebene wurden mehr als 20 Verordnungen zur Harmonisierung der Vorschriften des internationalen Privatrechts erlassen, wodurch zahlreiche Hindernisse für die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens beseitigt wurden. Es gibt jedoch kein Instrument zur Regelung der justiziellen Zusammenarbeit im Bereich des Erwachsenenschutzes zwischen den Mitgliedstaaten.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Der vorliegende Vorschlag ist Teil eines Pakets, das auch einen Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates enthält, mit dem 14 Mitgliedstaaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, ermächtigt werden, im Interesse der Europäischen Union dem HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 beizutreten.

Darin werden gemeinsame Vorschriften des internationalen Privatrechts in der EU festgelegt, die von den Behörden der Mitgliedstaaten gegenüber Nicht-EU-Ländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, angewandt werden. Dies wird die Rechte von Erwachsenen über die Grenzen der EU hinaus fördern.

Was die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten anbelangt, so werden mit diesem Vorschlag für eine Verordnung die Bestimmungen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und das anzuwendende Recht übernommen, indem unmittelbar auf die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens verwiesen wird. In anderen Bereichen baut der Vorschlag für eine Verordnung auf dem Übereinkommen auf, um dessen Bestimmungen weiter zu vereinfachen und die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Um eine stärkere Vereinfachung und bessere Zusammenarbeit in der EU zu erleichtern werden mit der Verordnung auch digitalisierte Instrumente und ein europäisches Vertretungszertifikat („European Certificate of Representation“) eingeführt.

Der Mehrwert der vorgeschlagenen Verordnung besteht somit in der Vereinfachung und Modernisierung der im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen für die Gegebenheiten in der EU und in der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes von Erwachsenen. Während die Bestimmungen des Übereinkommens auf eine weltweite Anwendung durch Länder mit unterschiedlichen Rechtssystemen im Allgemeinen und auf den Schutz von Erwachsenen im Besonderen abzielen, könnten mit der Verordnung straffere Vorschriften und eine engere Zusammenarbeit auf der Grundlage des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Harmonisierung anderer Bereiche der grenzüberschreitenden Ziviljustiz in der EU geschaffen werden.

Daraus folgt, dass die vorgeschlagene Verordnung für die Mitgliedstaaten gelten würde, während das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 in Bezug auf Nicht-EU-Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, anwendbar wäre. Erwachsene in der EU können Verbindungen sowohl zu Mitgliedstaaten als auch zu Nicht-EU-Ländern unterhalten (z. B. Besitz von Eigentum oder persönliche Verbindungen zu diesen Ländern). Daher ist ein kohärenter Rahmen des internationalen Privatrechts, der auf den Schutz von Erwachsenen sowohl in der EU als auch in Bezug auf Nicht-EU-Länder, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, anwendbar ist, von entscheidender Bedeutung, um den Schutz Erwachsener bei internationalen Sachverhalten zu gewährleisten.

Der Vorschlag für eine Verordnung und der Vorschlag für einen Beschluss des Rates ergänzen sich gegenseitig und werden daher zusammen vorgelegt.

- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK), das seit seiner Annahme im Jahr 2006 der internationale Eckpfeiler der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist.

Die Kohärenz und das positive Zusammenspiel der Bestimmungen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Rechten wurde mehrfach anerkannt. Dies wurde beispielsweise im Rahmen einer vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Auftrag gegebenen Rechtsstudie² und der damit zusammenhängenden gemeinsamen Erklärung des Sonderberichterstatters für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des unabhängigen Sachverständigen für die Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen bestätigt, in welcher der Schluss gezogen wird, dass das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 genügend Raum für Auslegung und praktische Verbesserungen lässt und weiterentwickelt werden kann, um der Modernisierung der nationalen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen.

Im März 2021 nahm die Europäische Kommission außerdem die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 an. Mit dieser Strategie will die Kommission das Leben von Menschen mit Behinderungen in Europa und weltweit verbessern. Die Strategie befasst sich insbesondere mit dem Thema „Verbesserung des Zugangs zum Recht, des Rechtsschutzes, der Freiheit und der Sicherheit“ für Menschen mit Behinderungen. Die Umsetzung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr

² Studie zur Auslegung des Haager Übereinkommens von 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

2000 im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist eines der Ziele der Strategie. Zu diesem Zweck wurde 2021 eine Rechtsstudie durchgeführt, in welcher der Schluss gezogen wurde, dass eine EU-Initiative zum grenzüberschreitenden Schutz Erwachsener die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die bei der Wahrung ihrer Interessen Unterstützung benötigen, schützen würde. Die Rechtsstudie schloss damit ab, dass neben der Ratifizierung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 auch eine EU-Verordnung zur Verbesserung und Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit in der EU die Rechte von Erwachsenen erheblich verbessern würde.

Dieser Vorschlag ist ein wichtiger Schritt nach vorn für die Achtung des im VN-BRK verankerten Rechts auf Autonomie, da er die Weitergabe der Vertretungsmacht, die im Voraus von einem Erwachsenen für eine Zeit gewährt wird, in der er nicht in der Lage sein wird, seine Interessen zu wahren, erheblich erleichtern wird. Insbesondere sieht dieser Vorschlag die Annahme öffentlicher Urkunden vor, um deren formelle Beweiskraft in der EU rasch anzuerkennen, und schafft ein europäisches Vertretungszertifikat, damit die Vertreter Art und Umfang ihrer Befugnisse über Grenzen hinweg leicht nachweisen können.

Schließlich baut dieser Vorschlag auch auf den früheren Initiativen der Kommission zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit auf. In ihrer Mitteilung vom 2. Dezember 2020 verpflichtete sich die Kommission zur Einführung des digitalen Kanals als Standardoption in der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit der EU. Am 1. Dezember 2021 legte die Kommission einen Vorschlag für die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit vor, um die bestehenden Rechtsinstrumente in Zivil- und Strafsachen vollständig zu digitalisieren. Um den Bereich des Schutzes Erwachsener zu digitalisieren, baut der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung auf dem Vorschlag zur Digitalisierung auf.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der EU im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen ist Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der somit die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag für eine Verordnung bildet.

Dagegen ist Artikel 81 Absatz 3 AEUV über das Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug nicht anwendbar, da der grenzüberschreitende Schutz von Erwachsenen keine familienrechtliche Angelegenheit ist.

Der Begriff „Familienrecht“ im Sinne von Artikel 81 Absatz 3 AEUV ist unabhängig von der in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Begriffsbestimmung autonom auszulegen. Bislang haben die gesetzgebenden Organe der Union den Begriff recht eng ausgelegt und auf die Vorschriften für familiäre Beziehungen wie Ehesachen, elterliche Verantwortung oder Unterhaltpflichten beschränkt. Beispielsweise wurde die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über Erbsachen³ nicht als familienrechtliche Angelegenheit angesehen und auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 AEUV erlassen.

³ Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Annahme und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Erwachsene den Schutz von Familienmitgliedern in Anspruch nehmen. In einigen Mitgliedstaaten wird der rechtliche Schutz schutzbedürftiger Erwachsener kraft Gesetzes dem Ehegatten oder den Familienangehörigen zuerkannt. Die Familie des Erwachsenen, wenn der Erwachsene tatsächlich eine Familie hat, ist jedoch nur einer der Aspekte, die in Betracht gezogen werden müssen, um Schutz zu gewährleisten. Die Beteiligung von Familienangehörigen ist weder notwendig noch ein Element des internationalen Privatrechts. Stattdessen geht es beim Erwachsenenschutz vor allem um die Unterstützung und die Wahrung der Rechte des Erwachsenen auf Würde, individuelle Autonomie, Nichtdiskriminierung und soziale Inklusion, unabhängig von seinen familiären Bindungen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass weder dieser Vorschlag noch das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 einen Verweis auf familiäre Beziehungen (wie „Eltern“, „Kinder“ oder „Ehegatte“) enthalten, im Gegensatz zu den Verordnungen im Bereich des Familienrechts.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das politische Ziel, effiziente und harmonisierte Vorschriften des internationalen Privatrechts zu schaffen, die für alle Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Fällen des Schutzes von Erwachsenen gelten, lässt sich besser durch eine EU-Initiative erreichen.

Die derzeitigen Probleme, mit denen Erwachsene in grenzüberschreitenden Situationen konfrontiert sind, haben eine inhärente EU-Dimension, da sie grenzüberschreitenden Charakter haben und die Grundrechte von Erwachsenen und ihr Recht auf Freizügigkeit beeinträchtigen. Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung gelten in einem grenzüberschreitenden Kontext und erfordern daher die Beteiligung von mindestens zwei Ländern. Die widersprüchlichen oder voneinander abweichenden Vorschriften des internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes von Erwachsenen verursachen in grenzüberschreitenden Situationen in der EU zahlreiche Probleme, wie z. B. die Einstellung des Schutzes von Erwachsenen, die Nichtanerkennung ausländischer Maßnahmen, zusätzliche Gerichtsverfahren oder die fehlende Anerkennung des von einem Erwachsenen geäußerten Willens und seiner Präferenzen. Einzelne Mitgliedstaaten könnten diese Probleme nicht zufriedenstellend lösen.

Auch die Modernisierung und Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit erfordert die Anwendung harmonisierter Vorschriften (z. B. einheitliche Formulare zur Straffung grenzüberschreitender Verfahren) und den Einsatz interoperabler Instrumente (Formulare, Software, Register usw.), die nur auf EU-Ebene entwickelt werden können.

- **Verhältnismäßigkeit**

Ziel dieses Vorschlags ist es, die Grundrechte von Erwachsenen zu schützen, die Wirksamkeit und Schnelligkeit grenzüberschreitender Verfahren zum Schutz von Erwachsenen zu verbessern und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu erhöhen. Zu diesem Zweck werden mit dem Vorschlag die Vorschriften der Mitgliedstaaten über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen und die Annahme öffentlicher Urkunden harmonisiert. Darüber hinaus enthält er Bestimmungen, mit denen die Vertretungsmacht in allen Mitgliedstaaten wirksam wird. Schließlich ist im Vorschlag die Entwicklung von Instrumenten vorgesehen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu verbessern und zu beschleunigen.

Dieser Vorschlag geht nicht über das für die Verwirklichung seiner Ziele erforderliche Maß hinaus.

Er greift beispielsweise nicht in die nationalen Vorschriften über die Unterstützung von Erwachsenen mit eingeschränkten Fähigkeiten ein; er gilt nur für Kompetenzkonflikte, Kollisionsnormen oder die Anerkennung ausländischer Maßnahmen oder Unterlagen in grenzüberschreitenden Fällen.

Darüber hinaus ist das mit diesem Vorschlag eingeführte europäische Vertretungszertifikat fakultativ und ersetzt nicht gleichwertige nationale Dokumente zum Nachweis der Vertretung.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein Register der Maßnahmen und Vertretungsmacht erstellen und es mit den Registern anderer Mitgliedstaaten verknüpfen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Fällen gewahrt bleibt und dass ihr Recht auf individuelle Selbstbestimmung, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen in Bezug auf ihre Person zu treffen und/oder künftige Vereinbarungen zu treffen, beim Umzug innerhalb der EU geachtet wird. Der Datensatz, der im Rahmen dieses Vorschlags durch die Vernetzung von Registern registriert und ausgetauscht werden soll, ist jedoch äußerst begrenzt und enthält nur Informationen über den bestehenden Schutz von Erwachsenen. Darüber hinaus bleiben die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, die nationalen Behörden zu benennen, die Zugang zum System der vernetzten Register haben.

Der Vorschlag steht folglich im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- **Wahl des Instruments**

Die Annahme gemeinsamer Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, die Anerkennung von Schutzmaßnahmen, die Annahme öffentlicher Urkunden und das auf Schutzmaßnahmen und Vertretungsmachten anzuwendende Recht kann nur mit gemeinsamen EU-weit gültigen Vorschriften erzielt werden.

Darüber hinaus kann eine uneingeschränkte Zusammenarbeit der Behörden und die Beseitigung von Hindernissen für Erwachsene und deren Vertreter am besten auf der Grundlage des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens erreicht werden. Die Einführung eines europäischen Vertretungszertifikats, die Digitalisierung der grenzüberschreitenden Kommunikation und die Beseitigung von Sprachbarrieren lassen sich nur mit einer Verordnung festlegen. Schließlich gewährleistet nur eine Verordnung eine völlig einheitliche Auslegung und Anwendung der Vorschriften in der EU. Im Einklang mit früheren EU-Instrumenten zum internationalen Privatrecht ist das bevorzugte Rechtsinstrument daher eine Verordnung.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Diesem Vorschlag sowie dem parallel dazu vorgelegten Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum selben Thema gingen umfassende und breit angelegte Konsultationen der Interessenträger voraus.

Die **öffentliche Konsultation und die Aufforderung zur Stellungnahme** wurden Anfang 2022 durchgeführt. Die meisten Teilnehmer, darunter die Mitgliedstaaten und Berufsverbände, die Rechtsanwälte und Notare vertreten, unterstützten eine EU-Initiative, die die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von

Erwachsenen aus dem Jahr 2000 verpflichten würde, und forderten ein EU-Instrument zur Ergänzung des Übereinkommens. Einige Teilnehmer (NRO für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen) äußerten Bedenken hinsichtlich der Grundrechte von Erwachsenen, wenn ein EU-Instrument die Verbreitung von Entscheidungen begünstigt, die gegen die Grundrechte von Erwachsenen verstößen könnten.

Im Rahmen der Konsultationsstrategie der Kommission fand am 29. September 2022 ein **Online-Treffen mit Interessenträgern** statt. Darüber hinaus organisierte die Kommission am 27. Oktober 2022 eine **Online-Sitzung mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten**, um Informationen über die Initiative zum Schutz Erwachsener bereitzustellen und erste Ansichten auszutauschen. Die Mitgliedstaaten, die bereits Vertragsparteien des Übereinkommens sind, haben andere Mitgliedstaaten nachdrücklich zur Ratifizierung aufgefordert. Die von den Mitgliedstaaten angeführten Gründe für die Nicht-Ratifizierung des Übereinkommens waren u. a. ein Regierungswechsel, laufende interne Diskussionen und die geringe Zahl gemeldeter grenzüberschreitender Fälle, es gab jedoch keine Kritik am Übereinkommen selbst.

Schließlich wurde das **Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen** in einer Sitzung am 7./8. November 2022 zu seiner möglichen Rolle in einer künftigen Initiative konsultiert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Konsultationstätigkeiten der Kommission das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 nachdrücklich unterstützen und insgesamt positive Rückmeldungen dazu abgegeben haben. Darüber hinaus ergaben die Konsultationen, dass die meisten Interessenträger einen praktischen Bedarf an zusätzlichen Maßnahmen auf EU-Ebene sahen und diese unterstützten.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Im Jahr 2021 wurde eine **Rechtsstudie** durchgeführt.⁴ Die Verfasser der Studie gelangten zu folgenden Schlussfolgerungen: i) Es bestehen erhebliche Lücken und Unstimmigkeiten beim grenzüberschreitenden Schutz Erwachsener (Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung von Vertretungsmacht, fehlende Rechtssicherheit und praktische Probleme für Behörden). ii) Die allgemeine Ratifizierung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 in der EU würde einige dieser Probleme zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern direkt lösen. iii) Ein EU-Instrument würde den Schutz Erwachsener weiter stärken und ihr Leben und die Arbeit der zuständigen Behörden erleichtern.

Eine zusätzliche **Studie zur Unterstützung der Ausarbeitung einer Folgenabschätzung** wurde im Jahr 2022 abgeschlossen und lieferte weitere Belege und Analysen der bestehenden Probleme und Auswirkungen verschiedener politischer Optionen. Im Rahmen dieser Studie wurden weitere Konsultationen der Interessenträger durchgeführt.

Im Rahmen einer **Informationsreise**⁵ des Europäischen Netzes der Justizinspektionsdienste (European Network of Judicial Inspection Services, RESIJ) wurde der unzureichende Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Fällen hervorgehoben und es wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen: i) die Schulung der Behörden in Bezug auf die verfügbaren Instrumente zu verbessern; ii) die Terminologie zu harmonisieren; iii) ein europäisches

⁴ Study on the cross-border legal protection of vulnerable adults in the EU. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/facf667c-99d6-11ec-83e1-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-253031377>

⁵ Mission to assess European civil judicial cooperation for the protection of adults. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/facf667c-99d6-11ec-83e1-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-253031377>

Vertretungszertifikat einzuführen; iv) interoperable nationale Register zum Schutz Erwachsener einzurichten; v) gemeinsame EU-Vorschriften anzunehmen.

Zusätzliches Fachwissen zum Thema des grenzüberschreitenden Schutzes von Erwachsenen wurde auch aus anderen Quellen eingeholt, darunter der **Begleitstudie** zum legislativen Initiativbericht des **Europäischen Parlaments**⁶ (2016) und dem **Bericht des Europäischen Rechtsinstituts**⁷ (2020).

- **Folgenabschätzung**

Auf der Grundlage der Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung und der Schlussfolgerungen aus der Folgenabschätzung in der Anfangsphase erstellte die Kommission eine Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag. In dieser Folgenabschätzung wurden die folgenden politischen Optionen in Betracht gezogen: i) das Basisszenario; ii) ein Beschluss des Rates, mit dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dem HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 innerhalb einer bestimmten Frist beizutreten; iii) eine Verordnung zur Umsetzung einiger Bestimmungen des Übereinkommens und zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen zur Förderung der Parteiautonomie, zur Vereinfachung der Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, zur Annahme öffentlicher Urkunden, zur Einführung eines europäischen Vertretungszertifikats, zur Gewährung von Prozesskostenhilfe, zur Vernetzung von Registern und zur schnellen und effizienten Kommunikation; iv) eine Kombination der Ziffern ii und iii, d. h. ein Beschluss des Rates über Fälle, an denen Drittländer beteiligt sind, und eine Verordnung, die auf den Bestimmungen des Übereinkommens aufbaut und dessen Funktionsweise unter den Mitgliedstaaten verbessert.

Im Rahmen der Folgenabschätzung wurde jede dieser Optionen im Hinblick auf ihre erwarteten Auswirkungen sowie ihre Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz mit dem rechtlichen und politischen Rahmen der EU untersucht. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurde die Option „Paket“ gewählt, die aus einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ratifizierung des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 und einer Verordnung zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten besteht.

In der Folgenabschätzung wurde der Schluss gezogen, dass die gewählte Option durch einen kohärenten Rechtsrahmen den Schutz von Erwachsenen erheblich verbessern würde, indem für Rechtssicherheit gesorgt wird, langwierige Gerichtsverfahren verringert und vermieden werden und letztlich die Anerkennung des Schutzes von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb und außerhalb der EU-Grenzen erleichtert wird.

Die gewählte politische Option wäre auch die wirksamste Lösung für die Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz von Erwachsenen, da die rechtlichen, sozialen und psychologischen Vorteile am wichtigsten wären. Die gewählte Option würde sich eindeutig positiv auf den Schutz der Rechte, einschließlich der Grundrechte, von Erwachsenen auswirken, z. B. auf Eigentum, Zugang zur Justiz, individuelle Autonomie und Freizügigkeit. Sie hätte auch positive soziale und psychologische Auswirkungen, da sie mehr Rechtssicherheit bedeuten, Vorteile für ihr Wohlergehen und ihre soziale Inklusion mit sich

⁶ Protection of Vulnerable Adults, European Added Value Assessment Accompanying the European Parliament's Legislative Initiative Report. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581388/EPRS_STU\(2016\)581388_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/581388/EPRS_STU(2016)581388_EN.pdf)

⁷ The protection of adults in international situations, Report of the European Law Institute. https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_elis/Publications/ELI_Protection_of_Adults_in_International_Situations.pdf

bringen und emotionale Not lindern würde. Dies würde die Kosten senken, die derzeit von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen und von den Mitgliedstaaten getragen werden. Andere Auswirkungen wären unerheblich.⁸ Diese Option stünde im Einklang mit dem Grundsatz „standardmäßig digital“, da die grenzüberschreitenden Verfahren zum Schutz von Erwachsenen im Rahmen der Verordnung digitalisiert würden.

Durch die Annahme gemeinsamer EU-Vorschriften würde mit der gewählten Option der Großteil der Kosten und des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, Übersetzungen und anderen Verfahren mit außergerichtlichen Akteuren beseitigt werden. Schätzungen zufolge würden die durchschnittlichen Einsparungen des Erwachsenen oder des Vertreters in einem grenzüberschreitenden Fall im Durchschnitt zwischen 40 EUR und 9000 EUR liegen.

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab am 20. Januar 2023 eine positive Stellungnahme zum Bericht über die Folgenabschätzung ab.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Mit dieser Verordnung soll das Recht auf Autonomie und Freiheit, seine eigenen Entscheidungen zu treffen, gefördert werden, indem die Weitergabe einer von einem Erwachsenen erteilten Vertretungsmacht vereinfacht wird. Dies wird insbesondere durch die Einführung eines europäischen Vertretungszertifikats sichergestellt, das es dem von einem Erwachsenen bestellten Vertreter ermöglicht, Art und Umfang seiner Befugnisse über Grenzen hinweg leicht nachzuweisen. Ferner wird dies durch die Vorschriften für die Annahme öffentlicher Urkunden gewährleistet, wodurch dafür Sorge getragen wird, dass die formelle Beweiskraft dieser Urkunden in der EU anerkannt wird. Darüber hinaus wird mit der Vernetzung der Register sichergestellt, dass die in einem Mitgliedstaat eingetragenen Vertretungsmachten nicht aufgrund fehlender Informationen über deren Vorhandensein durch eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat übergegangen werden, und dass der Wille und die Wünsche des Erwachsenen somit respektiert werden.

Außerdem wird mit diesem Vorschlag sichergestellt, dass in grenzüberschreitenden Fällen die gemeinsamen Vorschriften des internationalen Privatrechts zum Schutz von Erwachsenen angewandt und im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Diese Verordnung wird den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung durch das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, das E-Justiz-Portal und Schulungsmaßnahmen weiter erleichtern.

Schließlich werden mit dem Vorschlag andere Rechte von Erwachsenen gewahrt, die derzeit auf internationaler Ebene regelmäßig bedroht oder verletzt werden, wie das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Eigentum, auf Zugang zur Justiz und auf Freizügigkeit.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Den Mitgliedstaaten können einmalige Kosten für die Anpassung an die Verordnung entstehen, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung Zentraler Behörden oder der Schulung von Richtern und anderen zuständigen Behörden in Bezug auf die neuen Vorschriften. Es können geringfügige wiederkehrende Kosten entstehen, z. B. für die

⁸ Wie Auswirkungen auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung oder Umwelt- und Klimaauswirkungen.

Weiterbildung von Behörden oder die Überwachung der Anwendung der Verordnung. Es wird davon ausgegangen, dass diese Kosten in keinem Fall erheblich sind und durch die durch die Verordnung bewirkten Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen aufgewogen werden.

Den Mitgliedstaaten können auch Kosten im Zusammenhang mit der Installation und Wartung der Zugangspunkte des dezentralen IT-Systems in ihrem Hoheitsgebiet und der Anpassung ihrer nationalen IT-Systeme entstehen, damit sie mit den Zugangsstellen interoperabel sind. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten möglicherweise auch von der Kommission entwickelte Referenzimplementierungssoftware einsetzen, was ebenfalls mit Kosten verbunden sein könnte. Diese Kosten sind notwendig, um die elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden über ein dezentrales IT-System sowie die Kommunikation zwischen Personen und zuständigen Behörden über den auf dem europäischen E-Justiz-Portal eingerichteten europäischen elektronischen Zugangspunkt zu ermöglichen. Diese Kosten würden jedoch nicht nur für diesen Vorschlag anfallen, da das dezentrale IT-System für alle EU-Instrumente zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen genutzt würde. Des Weiteren könnten die Mitgliedstaaten im Rahmen der entsprechenden EU-Finanzprogramme Zuschüsse zur Finanzierung dieser Kosten beantragen.

Die Mitgliedstaaten werden spezifische einmalige Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines oder mehrerer digitalisierter Register und deren Vernetzung mit den Registern anderer Mitgliedstaaten sowie anschließend wiederkehrende Wartungskosten tragen.

Diese Kosten würden durch die von Erwachsenen und ihren Vertretern erzielten Gesamteinsparungen bei den Verfahrenskosten weitgehend aufgewogen.

Die Digitalisierung der Kommunikation zwischen Behörden sowie zwischen natürlichen Personen und Behörden und die Vernetzung von Registern würden ebenfalls zu zusätzlichen Kosten für die Kommission führen. Die Kommission wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Referenzimplementierungssoftware zur Verfügung stellen, ein neues Modul des mit dem Digitalisierungsvorschlag⁹ eingeführten europäischen elektronischen Zugangspunkts entwickeln und pflegen und eine Vernetzungssoftware für die Register entwickeln und pflegen. Einzelheiten zu diesen Kosten sind dem Finanzbogen und der diesem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung zu entnehmen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Eine Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und muss daher nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Vorschlag sieht angemessene Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten vor. Zunächst würde die praktische Anwendung der Verordnung durch regelmäßige Sitzungen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen überwacht, bei denen Sachverständige aus den Mitgliedstaaten zusammenkommen. Darüber hinaus würde die Kommission zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eine umfassende Bewertung der Anwendung der Verordnung vornehmen. Die

⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (COM(2021) 759 final).

Bewertung würde unter anderem auf der Grundlage von Beiträgen der Behörden der Mitgliedstaaten, externer Sachverständiger und der Interessenträger erfolgen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**
- In **Kapitel I** wird der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt, der für Zivilsachen in Bezug auf den Schutz Erwachsener gilt (Artikel 1), indem eine nicht erschöpfende Liste der unter die Verordnung fallenden Bereiche und eine erschöpfende Liste der von der Verordnung ausgenommenen Bereiche festgelegt werden. Ferner werden der Gegenstand der Verordnung (Artikel 2) und die Definitionen der in der Verordnung verwendeten Begriffe (Artikel 3) vorgestellt.
- **Kapitel II** enthält die allgemeinen Vorschriften über die internationale Zuständigkeit unter unmittelbarer Bezugnahme auf die Bestimmungen des Kapitels II des HCCH-Übereinkommens zum Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000. In den Artikeln 6 und 7 der Verordnung ist ein zusätzlicher und nicht ausschließlicher Gerichtsstand in der EU vorgesehen, wenn ein Erwachsener einen Gerichtsstand festgelegt hat. Die Wahl sollte unter drei kumulativen Bedingungen nach Artikel 6 erfolgen, wobei die Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu unterrichten ist.
- **Kapitel III** enthält die Vorschriften über das anzuwendende Recht unter unmittelbarer Bezugnahme auf Kapitel III des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.
- **Kapitel IV Abschnitt 1** sieht die automatische Anerkennung von Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten vor, womit der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung umgesetzt wird, der auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in der EU beruht. Die Gründe für die Nichtanerkennung werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und zielen insbesondere darauf ab, die Grundrechte von Erwachsenen auch in grenzüberschreitenden Situationen zu schützen. So kann beispielsweise unabhängig von den nationalen Verfahren und Rechtsvorschriften eine Maßnahme, die ergriffen wurde, ohne dem Erwachsenen Gelegenheit zu geben, gehört zu werden, möglicherweise nicht anerkannt werden. Die Ausnahmeregelung der öffentlichen Ordnung kann nur unter außergewöhnlichen Umständen in Anspruch genommen werden, insbesondere bei offensichtlichen Verletzungen der Grundrechte von Erwachsenen. In **Abschnitt 2 dieses Kapitels** wird das Exequaturverfahren (Verfahren zur Feststellung der Vollstreckbarkeit einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme in einem anderen Mitgliedstaat) für Maßnahmen der Behörden eines Mitgliedstaats abgeschafft. **Abschnitt 3** enthält die Verfahrensregeln, die für die Geltendmachung, Anfechtung oder Beantragung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme bei den Behörden eines Mitgliedstaats gelten.
- Kapitel V enthält die Vorschriften für die Annahme öffentlicher Urkunden in einem Mitgliedstaat, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt wurden, wodurch ihr Umlauf in der EU erleichtert wird. Durch die Annahme öffentlicher Urkunden wird sichergestellt, dass ihnen in anderen Mitgliedstaaten dieselbe Beweiskraft zukommt wie in ihrem Ursprungsmitgliedstaat. Dies umfasst sowohl den Inhalt der aufgezeichneten Urkunden als auch den darin enthaltenen Sachverhalt. Für öffentliche Urkunden gilt auch die gleiche Echtheitsvermutung und Vollstreckbarkeit wie in ihrem Ursprungsmitgliedstaat.

- In **Kapitel VI Abschnitt 1 über die Zusammenarbeit** werden Zentrale Behörden eingerichtet, die bei der Anwendung der Verordnung helfen und den Schutz Erwachsener in grenzüberschreitenden Fällen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, verbessern sollen. In dem Vorschlag werden spezifische Verfahren festgelegt für: i) die Ermittlung eines Erwachsenen oder einer Person, die den Erwachsenen voraussichtlich unterstützen wird; ii) die Einholung der Zustimmung der Zentralen Behörde, bevor ein Erwachsener in einen anderen Mitgliedstaat untergebracht wird; iii) Benennung einer Behörde oder einer Person, die im Namen oder unter Aufsicht einer Behörde handelt, als Vertreter des Erwachsenen im Ausland. **Abschnitt 2** enthält Vorschriften für die direkte Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Behörden, erforderlichenfalls über die Zentralen Behörden, zur Unterstützung bei der Durchführung einer Maßnahme oder im Falle einer schweren Gefahr. In Artikel 27 ist eine Rechtsgrundlage für die direkte Kommunikation zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vorgesehen. **Abschnitt 3** enthält allgemeine Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden oder den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten. Darin enthalten sind auch Vorschriften über das Recht auf Prozesskostenhilfe für Antragsteller, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat Prozesskostenhilfe erhalten. Dadurch wird der Zugang des Antragstellers zu den Gerichten in Verfahren über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Maßnahme oder zur Zustellung eines Schriftstücks in einem anderen Mitgliedstaat gewährleistet.
- Mit **Kapitel VII** wird ein europäisches Vertretungszertifikat eingeführt, das es Vertretern von Erwachsenen ermöglicht, ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat einfach und effizient nachzuweisen. Die Mitgliedstaaten sollten eine Behörde für die Ausstellung des Zertifikats benennen. Diese Behörde sollte über ausreichende Kenntnisse des Falls verfügen, auf den sich das Zertifikat bezieht, und Zugang zu den einschlägigen Informationen haben, damit das Zertifikat auf Anfrage rasch ausgestellt werden kann. Dieses Zertifikat ersetzt nicht andere Bescheinigungen, die in bestimmten Mitgliedstaaten verwendet werden. Jeder Schutzmaßnahme oder einer öffentlichen Urkunde sind Bescheinigungen im Hinblick auf ihre Anerkennung, Vollstreckung oder ihre Annahme durch die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten beizufügen. Das vorgeschlagene Zertifikat sollte jedoch als eigenständiges Dokument verwendet werden, um die Befugnisse des Vertreters zu belegen, insbesondere wenn dieser im Namen oder zur Unterstützung des Erwachsenen mit außergerichtlichen Akteuren zu tun hat.
- **Kapitel VIII** zielt darauf ab, die Bereitstellung von Informationen über den Schutz eines Erwachsenen für die zuständigen Behörden in der EU zu verbessern. Dadurch wird sichergestellt, dass die in einem anderen Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen oder die Vertretungsmacht, die der Erwachsene in einem anderen Mitgliedstaat erteilt hat, in der gesamten EU eingehalten werden. Daher werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ein oder mehrere Register der von ihren Behörden ergriffenen Maßnahmen einzurichten. Wenn das nationale Recht eine Vertretungsmacht vorsieht, die von einer zuständigen Behörde bestätigt wird, müssen die Mitgliedstaaten außerdem ein Register dieser bestätigten Vertretungsmacht einrichten. Die Mitgliedstaaten müssen auch sicherstellen, dass diese Register sowie alle anderen bestehenden Register der Vertretungsmacht, die nach nationalem Recht eingerichtet wurden, über ein von der Kommission entwickeltes Vernetzungssystem miteinander verbunden sind. Im Register ist ein Mindestdatensatz zu erfassen, um den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausreichende Informationen über das

Bestehen einer Maßnahme oder Vertretungsmacht in Bezug auf einen bestimmten Erwachsenen zu liefern.

- In **Kapitel IX** ist die obligatorische Nutzung der digitalen Kommunikation zwischen zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden und die fakultative Nutzung der digitalen Kommunikation zwischen natürlichen Personen und zuständigen Behörden festgelegt.
- Die **Anhänge** des Vorschlags enthalten eine Reihe von Formularen, die den Übersetzungsbedarf verringern und die Kommunikation und die Übermittlung von Informationen in grenzüberschreitenden Fällen in der EU erleichtern dürften.
 - Die Anhänge I und II zielen darauf ab, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen der Behörden eines Mitgliedstaats und die Annahme der von Behörden eines Mitgliedstaats ausgestellten öffentlichen Urkunden zu erleichtern.
 - Die Anhänge IV bis X bestehen aus Standardformularen, die die Kommunikation zwischen natürlichen Personen und zuständigen Behörden oder zwischen zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten erleichtern sollen.
 - Schließlich enthält der Vorschlag ein Formular, das von den zuständigen Behörden für die Ausstellung des europäischen Vertretungszertifikats (Anhang III) zu verwenden ist.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung
von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz
Erwachsener**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 81 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Verordnung sollen Vorschriften für grenzüberschreitende Sachverhalte zum Schutz Erwachsener, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten außerstande sind, ihre Interessen zu schützen, festgelegt werden. Diese Verordnung enthält insbesondere Vorschriften über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen, die Annahme öffentlicher Urkunden und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Zentralen Behörden.
- (2) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, die Union als einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums erlässt die Union unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) können zu solchen Maßnahmen unter anderem Maßnahmen gehören, die darauf abzielen, die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (4) Die Union hat eine Reihe von Rechtsakten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug erlassen. Mit Ausnahme der in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ festgelegten Bestimmung über die Handlungsfähigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden vertraglichen Verpflichtungen in Zivil- und Handelssachen regelt keiner dieser Rechtsakte der

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

Union die grenzüberschreitenden Aspekte der Rechts- und Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen. Ebenso regelt kein Rechtsakt der Union die zivilrechtlichen Aspekte des grenzüberschreitenden Schutzes von Erwachsenen, die aufgrund von Hindernissen bei der Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten und einer Reihe ökologischer und persönlicher Faktoren nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, oder die möglicherweise verlangen, dass die Unterstützung und die Garantien bei der Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die ihnen in einem Mitgliedstaat gewährt werden, in der gesamten Union fortgesetzt werden.

- (5) In Ermangelung einer solchen gemeinsamen Regelung können für Erwachsene, die in grenzüberschreitenden Situationen nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, verschiedene Schwierigkeiten auftreten, auch wenn diese Erwachsenen in einen anderen Mitgliedstaat ziehen oder wenn sie Immobilien oder andere Vermögenswerte in einem anderen Mitgliedstaat besitzen. Schwierigkeiten können beispielsweise auftreten, wenn in einem Mitgliedstaat ergriffene Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen, einschließlich Unterstützungsmaßnahmen zur Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit, in anderen Mitgliedstaaten geltend gemacht werden müssen oder wenn die von den Erwachsenen erteilte Vertretungsmacht, die von ihren Vertretern ausgeübt werden kann, wenn die Erwachsenen nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, später im Ausland geltend gemacht werden muss. Diese Schwierigkeiten können schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Handel, auf die Rechte und das Wohlergehen der Erwachsenen und auf die Achtung ihrer Würde haben. Insbesondere die Grundrechte Erwachsener wie der Zugang zur Justiz, das Recht auf Autonomie und das Recht auf Eigentum und Freizügigkeit können beeinträchtigt werden.
- (6) Daher sind einheitliche Vorschriften des internationalen Privatrechts für grenzüberschreitende Sachverhalte erforderlich, um den Schutz der Grundrechte von Erwachsenen mit einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten zu verbessern. Auf internationaler Ebene sieht das Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden „HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000“) Vorschriften über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen zum Schutz dieser Erwachsenen, das anzuwendende Recht für Vertretungsmachten und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden seiner Vertragsparteien vor.
- (7) Das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 hindert seine Vertragsparteien nicht daran, ihre Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes Erwachsener über die Bestimmungen dieses Übereinkommens selbst hinaus zu fördern oder sogar in ihren gegenseitigen Beziehungen von den darin festgelegten Regeln abzuweichen. Im Einklang mit Artikel 49 Absätze 2 und 3 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 enthält diese Verordnung Vorschriften für die von diesem Übereinkommen erfassten Angelegenheiten in Bezug auf Erwachsene, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben. Die mit dieser Verordnung festgelegten Vorschriften sollten im Verhältnis der Mitgliedstaaten zu Drittstaaten, die Vertragsparteien des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sind, die Anwendung dieses Übereinkommens nicht berühren.
- (8) In diese Verordnung sollten einige Bestimmungen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000, insbesondere über die internationale

Zuständigkeit und das anzuwendende Recht, aufgenommen werden und in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar sein. Es ist jedoch angezeigt, dass die Union in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten den Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen innerhalb der Union weiter verbessert und dabei auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und auf den Erfahrungen aus anderen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen aufbaut. Diese Verordnung sollte daher die Bestimmungen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 ergänzen, indem Vorschriften festgelegt werden, die darauf abzielen, die Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu vereinfachen, zu straffen und zu modernisieren. Insbesondere sollte es möglich sein, das Recht auf Autonomie von Erwachsenen und ihr Recht auf gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechts- und Geschäftsfähigkeit zu fördern, indem in einem grenzüberschreitenden Kontext die Ausübung der Vertretungsmacht erleichtert wird, bei der Erwachsene ihren Schutz für einen Zeitraum, in dem sie nicht in der Lage sein werden, sich um ihre eigenen Interessen zu kümmern, im Voraus organisiert haben und indem die von den Erwachsenen getroffenen Entscheidungen vollständig und unmittelbar umgesetzt werden.

- (9) Angesichts der Komplementarität dieser Verordnung und des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sowie der Notwendigkeit, einen kontinuierlichen Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Fällen, an denen Mitgliedstaaten und Drittländer beteiligt sind, zu gewährleisten, sollte die Auslegung der Vorschriften dieser Verordnung und der Bestimmungen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 nach Möglichkeit angeglichen werden.
- (10) Darüber hinaus sollte sich die Auslegung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften von ihren Zielen leiten lassen, die darin bestehen, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu verbessern, einschließlich ihres Rechts auf Autonomie, den Zugang zur Justiz, Eigentum, Gehör, Freizügigkeit und der Gleichstellung. In diesem Zusammenhang baut diese Verordnung auf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) und auf den internationalen Menschenrechtsnormen in diesem Bereich auf. Insbesondere ist ein erheblicher Teil der Erwachsenen, für die diese Verordnung gilt, Menschen mit Behinderungen. Ihre Rechte, einschließlich des Rechts auf Gleichheit vor dem Gesetz, Integrität, Zugang zur Justiz und Achtung ihrer innewohnenden Würde und ihrer individuellen Autonomie, werden durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹ (im Folgenden „VN-BRK“), dessen Vertragsparteien sowohl die Union als auch ihre Mitgliedstaaten sind, garantiert. Die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankerten Rechte müssen sowohl in nationalen als auch in grenzüberschreitenden Fällen geschützt werden, und wenn Maßnahmen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen ergriffen werden, müssen diese Maßnahmen im Einklang mit dem VN-BRK stehen. Diese Verordnung, in der Vorschriften des internationalen Privatrechts für grenzüberschreitende Fälle festgelegt werden, sollte im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen im Rahmen des VN-BRK, insbesondere mit dessen Artikeln 3, 9, 12 und 19, angewandt werden. Als Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von

¹¹

ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 37.

Menschen mit Behinderungen müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Behandlung von Erwachsenen mit den im VN-BRK verankerten Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten die Gleichheit von Erwachsenen vor dem Gesetz und ihr Recht auf gleichberechtigte Rechts- und Geschäftsfähigkeit in allen Lebensbereichen mit der Unterstützung, die sie gegebenenfalls benötigen, sowie die Autonomie und Integrität der Erwachsenen gemäß Artikel 12 der VN-BRK achten.

- (11) Neben dem Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen, einschließlich der Achtung ihres Willens und ihrer Präferenzen, zielt diese Verordnung auch darauf ab, die Wirksamkeit und Schnelligkeit von Gerichts- und Verwaltungsverfahren zum Schutz von Erwachsenen zu verbessern, indem die Mechanismen für die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Verfahren vereinfacht und gestrafft werden. Sie zielt ferner darauf ab, die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit im grenzüberschreitenden Handel sowohl für Erwachsene und ihre Vertreter als auch für andere Parteien, unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Einrichtungen handelt, zu stärken. Durch die Schaffung größerer Rechtssicherheit und einfacherer, gestraffter und digitalisierter Verfahren sollten auch Einzelpersonen ermutigt werden, ihr Recht auf Freizügigkeit auszuüben.
- (12) Diese Verordnung sollte für Zivilsachen gelten, die den Schutz von Erwachsenen betreffen, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen, öffentlichen Urkunden und der Vertretungsmacht zum Schutz eines Erwachsenen. Der Schutz ist erforderlich aufgrund einer Unzulänglichkeit oder Beeinträchtigung der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen, die dauerhaft oder vorübergehend und unter anderem physischer oder psychosozialer Art sein kann, oder im Zusammenhang mit einer altersbedingten Krankheit wie der Alzheimer-Krankheit oder aufgrund eines Gesundheitszustands wie eines Komas. Der Schutz ist vor allem dann erforderlich, wenn Hindernisse im Zusammenspiel mit einer Reihe von ökologischen und persönlichen Faktoren ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft behindern, insbesondere wenn die Unzulänglichkeit oder Beeinträchtigung der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen diesen daran hindert, sich um seine eigenen Interessen, wie z. B. Vermögensinteressen und persönliche oder gesundheitliche Interessen, zu kümmern. Eine schwerwiegende Vernachlässigung der persönlichen Interessen oder Vermögensinteressen der Angehörigen, für die der Erwachsene verantwortlich ist, kann ebenfalls auf eine Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit der persönlichen Fähigkeiten des Erwachsenen hindeuten.
- (13) Wurden Maßnahmen zum Schutz eines Kindes getroffen, die nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes in Kraft bleiben oder wirksam werden sollen, sollten sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, sobald das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (14) Die für Schutzmaßnahmen verwendete Terminologie unterscheidet sich in den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten; diese terminologischen Unterschiede sollten die Anerkennung dieser Schutzmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.
- (15) Ungeachtet der in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Rechtsterminologie sollten Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen, die im Einklang mit den Grundrechten der betreffenden Erwachsenen getroffen werden, ungehindert in der

Union umlaufen. Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung im Einklang mit der Charta und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ausgelegt werden. Um das Recht auf Autonomie zu schützen, sollten in dieser Verordnung Garantien vorgesehen werden, die es ermöglichen, die Anerkennung von Maßnahmen zu versagen, die ergriffen werden, ohne dem Erwachsenen Gelegenheit zu geben, gehört zu werden, es sei denn, es liegen begründete außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit der Dringlichkeit der Lage vor oder die offensichtlich der öffentlichen Ordnung widersprechen. Bei der Prüfung, ob eine Maßnahme der Behörden eines anderen Mitgliedstaats nicht offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung verstößt, sollten die Behörden eines Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird, anhand der Artikel 3, 9 12 und 19 der VN-BRK beurteilen, ob diese Maßnahme die Grundrechte des Erwachsenen gewährleistet.

- (16) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung dieser Verordnung sollten darin insbesondere die Begriffe „Erwachsener“, „Vertreter“ und „Behörde“ definiert werden, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutungen haben können. Im Sinn dieser Verordnung ist ein Erwachsener eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je nach Sachverhalt sollte sich dies auf Erwachsene beziehen die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten außerstande sind, ihre Interessen zu schützen, oder auf Erwachsene, die eine Vertretungsmacht für jene Erwachsene ausüben, die außerstande sind, ihre Interessen zu schützen.
- (17) Bezugnahmen auf einen „Vertreter“ in dieser Verordnung sollten entsprechend als Bezugnahmen auf einen oder mehrere Vertreter verstanden werden.
- (18) Für die Zwecke dieser Verordnung und im Einklang mit der Terminologie des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 sollte der Begriff „Behörde“ so ausgelegt werden, dass er sich auf die Gerichte oder Verwaltungsbehörden bezieht, die Maßnahmen zum Schutz des Erwachsenen treffen. Im weiteren Sinne sollte der Begriff „zuständige Behörde“ so ausgelegt werden, dass er sich auf eine Behörde eines Mitgliedstaats bezieht, die Zuständigkeiten im Bereich des Schutzes von Erwachsenen hat. Dazu gehören Behörden, die Maßnahmen ergreifen, Behörden, die öffentliche Urkunden ausstellen, und Behörden, die Bescheinigungen, Formulare oder das europäische Vertretungszertifikat ausstellen. Darüber hinaus gehören auch andere Behörden oder Stellen, die in amtlicher Eigenschaft in Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz von Erwachsenen handeln dazu, z. B. diejenigen, die für die Überwachung oder Durchführung von Maßnahmen zuständig sind.
- (19) Die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht in Bezug auf den Schutz von Erwachsenen sollten denen des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 entsprechen, um Diskrepanzen zu vermeiden und so weit wie möglich sicherzustellen, dass in einem Fall, an dem Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, beteiligt sind, dieselben Vorschriften gelten. Einige Mitgliedstaaten sind zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung möglicherweise nicht Vertragsparteien des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000. Um allen Szenarien Rechnung zu tragen, sollte das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 dieser Verordnung beigefügt werden.

- (20) Es ist angezeigt, das mit dem HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 geschaffene System der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit zu ergänzen, um der Wahl des Gerichtsstands durch Erwachsene in der Union gebührend Rechnung zu tragen. Um das Recht von Erwachsenen auf Autonomie besser zu schützen, sollte die Wahl des Gerichtsstands, die Erwachsene treffen, wenn sie Vorkehrungen für ihre künftige Vertretung treffen, respektiert werden, ohne dass zusätzliche Verfahren erforderlich sind, insbesondere für die Genehmigung durch die Behörden der Mitgliedstaaten, in denen die Erwachsenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich die persönliche oder finanzielle Situation eines Erwachsenen zwischen dem Zeitpunkt der Wahl des Gerichtsstands und dem Zeitpunkt, zu dem der Erwachsene Schutz benötigt, ändern kann, sollten die gewählten Gerichte jedoch die Möglichkeit haben, zu beurteilen, ob die von dem Erwachsenen getroffene Wahl zum Zeitpunkt der Anrufung noch im Interesse dieses Erwachsenen liegt. Diese Beurteilung sollte in erster Linie im Hinblick auf die Ansichten dieses Erwachsenen und die Bedeutung der Veränderungen seiner Lebensbedingungen und Vermögenswerte seit der Wahl des Gerichtsstands erfolgen.
- (21) Die Festlegung eines zusätzlichen Gerichtsstands auf der Grundlage der Wahl des Erwachsenen sollte weder den Mechanismus des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 beeinträchtigen noch die Wirksamkeit der Kommunikation zwischen den Behörden beeinträchtigen und positive und negative Kompetenzkonflikte vermeiden. Die in den Artikeln 7, 9, 10 und 11 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 vorgesehenen Mechanismen, die bestimmten Zuständigkeitskriterien Vorrang einräumen, die Wirkungen bestimmter Maßnahmen begrenzen und einen Informationsaustausch zwischen den Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts und den Behörden mit subsidiärer oder konkurrierender Zuständigkeit ermöglichen, sollten daher in der Union auch für Behörden gelten, die ihre Zuständigkeit je nach Wahl des Erwachsenen ausüben. Daher sollten diese Bestimmungen für die von einem Erwachsenen gewählten Behörden in gleicher Weise gelten wie für die Behörden am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
- (22) Die Behörden, die die Ausübung ihrer Zuständigkeit entsprechend der Wahl des Erwachsenen in Erwägung ziehen, sollten ihre Zuständigkeit nicht ausüben, wenn die Behörden am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Erwachsenen ihre Zuständigkeit bereits ausgeübt haben, insbesondere wenn diese Behörden eine Maßnahme ergriffen oder beschlossen haben, dass keine Maßnahme ergriffen werden sollte, oder wenn bei ihnen ein Verfahren anhängig ist.
- (23) Die im HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 festgelegten Bestimmungen über das anzuwendende Recht sollten in vollem Umfang in diese Verordnung aufgenommen werden. Um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Bezugnahme auf Kapitel III des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 über das anzuwendende Recht so verstanden werden, dass sie sich auf das gesamte Kapitel bezieht, einschließlich der Bestimmungen des Artikels 16 des Übereinkommens über die Änderung oder Beendigung der Vertretungsmacht.
- (24) Das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege in der Union rechtfertigt den Grundsatz, dass Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen, die in einem Mitgliedstaat ergangen sind, in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Dies sollte keine betroffene Person daran hindern,

einen Beschluss darüber zu beantragen, ob Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen oder nicht. Es sollte dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem ein derartiger Antrag gestellt wird, überlassen bleiben, zu bestimmen, wer als betroffene Person betrachtet werden sollte, die berechtigt ist, einen solchen Antrag zu stellen. Um das Recht von Erwachsenen auf Zugang zur Justiz zu wahren und ihnen ausreichende Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen, sollten Erwachsene unabhängig von Art und Umfang der Maßnahme das Recht haben, einen Beschluss zu beantragen, mit dem festgestellt wird, dass keine Gründe für eine Versagung bestehen.

- (25) Die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen sollten auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens beruhen. Daher sollten die Gründe für die Nichtanerkennung im Hinblick auf das dieser Verordnung zugrunde liegende Ziel, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und den Umlauf der Vertretungsmacht zu erleichtern und die Rechte von Erwachsenen wirksam zu schützen, auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insbesondere sollte die Zuständigkeit der Behörden des Ursprungsmittelstaats nicht überprüft werden.
- (26) Die Anerkennung einer Maßnahme sollte nur dann versagt werden können, wenn einer oder mehrere Gründe für die Versagung der Anerkennung vorliegen. Um den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zu wahren, sollte die Liste der Gründe für die Versagung der Anerkennung in dieser Verordnung erschöpfend sein. Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen können langfristig sein und nachfolgende Anpassungen erfordern. Die Vorschriften für die Versagung der Anerkennung von Maßnahmen sollten diesen Veränderungen im Laufe der Zeit Rechnung tragen. Daher sollte eine spätere Maßnahme, die von einem Drittland getroffen wird, das nach den Vorschriften dieser Verordnung zuständig gewesen wäre, eine frühere Maßnahme ersetzen, soweit diese unvereinbar ist. Um zu vermeiden, dass in den Mitgliedstaaten unvereinbare Maßnahmen getroffen werden, sollten mit dieser Verordnung ein geschlossenes System der gerichtlichen Zuständigkeit und der Mechanismus der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden eingeführt werden.
- (27) Verfahren zum Schutz Erwachsener sollten sich grundsätzlich an den Ansichten des Erwachsenen orientieren. Erwachsenen sollte daher im Einklang mit den Artikeln 20, 25, 26 und 47 der Charta und den Artikeln 3, 9, 12, 13 und 19 der VN-BRK eine wirksame und echte Gelegenheit zur freien Meinungsäußerung gegeben werden. Dem Erwachsenen sollte Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern, außer in dringenden Fällen, einschließlich in Fällen, in denen der Erwachsene absolut nicht in der Lage ist, seine Meinung zu äußern. Eine Maßnahme, die getroffen wurde, ohne dass der Erwachsene die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, kann abgesehen von den außergewöhnlichen dringenden Umständen und der nachgewiesenen Unfähigkeit, sich auszudrücken, nicht anerkannt werden. Die Tatsache, dass der Erwachsene die Möglichkeit hatte, angehört zu werden, sollte in der Union einheitlich beurteilt werden und nicht anhand der wesentlichen Verfahrensgrundsätze des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt wird. Ein Beispiel für einen dringenden Fall ist eine Situation, in der sich der Erwachsene einer dringenden Operation unterziehen muss und aufgrund seines Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, seine Meinung zu äußern.
- (28) Die Frage des Verfahrens und der Art der Anhörung des Erwachsenen sollte dem nationalen Recht überlassen werden, wobei die Rechte von Erwachsenen auf Barrierefreiheit gebührend zu berücksichtigen sind. Ist eine Anhörung in einem

grenzüberschreitenden Kontext erforderlich, sollten die Behörden der Mitgliedstaaten die spezifischen Instrumente der internationalen justiziellen Zusammenarbeit, gegebenenfalls einschließlich der in der Verordnung (EU) 2020/1783¹² vorgesehenen Instrumente, nutzen.

- (29) Um den unterschiedlichen Systemen zum Schutz von Erwachsenen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sollten öffentliche Urkunden, die auf den Schutz von Erwachsenen und ihren Interessen ausgerichtet sind, in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. In einer von einer Behörde eines Mitgliedstaats zum Schutz eines Erwachsenen oder dessen Interessen ausgestellten öffentlichen Urkunde können insbesondere eine Vertretungsmacht eines Erwachsenen für einen Zeitraum, in dem dieser Erwachsene nicht in der Lage sein wird, seine Interessen zu schützen, oder Patientenverfügungen, in denen die Wünsche und Präferenzen des Erwachsenen festgehalten oder direkte Anweisungen in bestimmten Angelegenheiten, einschließlich Gesundheit, Wohlergehen oder Benennung eines Vertreters durch eine Behörde erteilt werden, festgehalten werden. Diese öffentlichen Urkunden sollten in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung entfalten. Die formelle Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung sollte durch Bezugnahme auf Art und Umfang der formellen Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Recht des Ursprungsmitgliedstaats bestimmt werden.
- (30) Um den Umlauf von Maßnahmen und öffentlichen Urkunden in der Union zu erleichtern, ist es notwendig, sie begleitende Bescheinigungen vorzusehen, wenn sie im Ausland anerkannt, vollstreckt oder gegebenenfalls angenommen werden müssen. Die Verfahren zur Berichtigung, zum Widerruf und zur Anfechtung von Bescheinigungen, die für die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Annahme öffentlicher Urkunden verwendet werden, sollten dem nationalen Recht überlassen werden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nehmen die Behörden bei der Ausstellung der Bescheinigungen gerichtliche Funktionen wahr und die Ausstellung von Bescheinigungen ist Teil der Kontinuität des vorangegangenen Gerichtsverfahrens. Daher sollten die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dieser Ausgabe zur Verfügung stellen.
- (31) In allen Mitgliedstaaten sollten Zentrale Behörden bestimmt werden. Die Zentralen Behörden sollten insbesondere die zuständigen Behörden in grenzüberschreitenden Verfahren unterstützen und sowohl in allgemeinen als auch in konkreten Fällen zusammenarbeiten. In Einzelfällen sollte sich die Zusammenarbeit nicht auf einen bestimmten Teil des Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens beschränken, und sie sollte dann eingeleitet und fortgesetzt werden, wenn ein grenzüberschreitendes Element besteht und eine Zusammenarbeit erforderlich ist.
- (32) Um unnötige Vermittler zu vermeiden und eine beschleunigte Kommunikation zu fördern, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, Informationen oder Unterstützung direkt von der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats anzufordern, sollten aber auch die Möglichkeit haben, ihr Ersuchen gegebenenfalls über die Zentrale Behörde ihres Mitgliedstaats zu übermitteln.

¹²

Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1).

- (33) Gemäß Artikel 19 des VN-BRK sollen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Für die Zwecke dieser Verordnung können Situationen auftreten, in denen die Behörden eines Mitgliedstaats eine Maßnahme in Bezug auf den Aufenthaltsort oder die vorübergehende Unterbringung eines Erwachsenen treffen müssen. Beispiele für solche Situationen sind Fälle, in denen die Behörden dem Erwachsenen Hilfestellung bei der Entscheidung über seinen Aufenthaltsort leisten oder in denen ein Erwachsener nicht in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, und in denen einem Vertreter keine Vertretungsmacht über seinen Aufenthaltsort übertragen wurde und eine Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung erforderlich ist. Soll eine solche Unterbringung in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, so sollte vor der Ergreifung dieser Maßnahme ein Konsultationsverfahren zur Einholung der Zustimmung der Zentralen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats durchgeführt werden. Das Ersuchen der Ursprungsbehörde um Zustimmung sollte die Gründe für die vorgeschlagene Maßnahme und, soweit möglich, die Ansichten des betroffenen Erwachsenen im Sinne von Artikel 19 des VN-BRK enthalten. Die Zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats sollte in der Lage sein, unverzüglich zu entscheiden, ob sie die Zustimmung erteilt oder sie versagt. Geht innerhalb von sechs Wochen keine Antwort ein, so sollte dies nicht als Zustimmung aufgefasst werden, und ohne Zustimmung sollte die Maßnahme nicht vollstreckt werden. Die Konsultation sollte nicht durchgeführt werden, wenn die Unterbringung bei einer Einzelperson erfolgt und keine Aufsicht durch eine Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Unterbringung erfolgt, erforderlich ist.
- (34) In Fällen, in denen der Erwachsene wesentliche Verbindungen zu einem anderen als dem Mitgliedstaat hat, dessen Behörden nach dieser Verordnung zuständig sind, z. B. aufgrund seiner regelmäßigen Anwesenheit, oder komplexer finanzieller Vermögenswerte in diesem Staat, kann die Benennung eines Vertreters in diesem anderen Mitgliedstaat verlangt werden. In diesen Fällen können eine geografische Nähe des Vertreters und eine gute Kenntnis der Rechtsvorschriften erforderlich sein, um die Kontinuität des Schutzes des Erwachsenen zu gewährleisten. In Fällen, in denen dieser Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat von einer zuständigen Behörde benannt werden sollte, sollte es möglich sein, die Bestimmung eines solchen Vertreters bei den Behörden des anderen Mitgliedstaats, zu dem der Erwachsene wesentliche Verbindungen hat, zu beantragen, und es sollte möglich sein, die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (35) Vertreter von Erwachsenen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen, sollten ihre Befugnisse zur Vertretung dieser Erwachsenen und zum Schutz der Interessen dieser Erwachsenen in der Union geltend machen können. Daher sollten Vertreter in der Lage sein, ihren Status und ihre Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen, beispielsweise in einem Mitgliedstaat, in dem sich Immobilien oder andere Vermögenswerte des Erwachsenen befinden. Um dies zu ermöglichen, sollte ein europäisches Vertretungszertifikat (im Folgenden „Zertifikat“) geschaffen werden. Dieses Zertifikat sollte ein einheitlich sein und für die Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden. Das Zertifikat sollte entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.

- (36) Das Zertifikat kann vom Vertreter des Erwachsenen auf der Grundlage einer bestehenden Maßnahme oder bestätigten Vertretungsmacht (im Folgenden „Ursprungsmaßnahme“ und „ursprünglich bestätigte Vertretungsmacht“) beantragt werden. Es sollte daher nur in Situationen ausgestellt werden, in denen ein Erwachsener tatsächlich nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen, und der Vertreter berechtigt ist, ihn in einer oder mehreren konkreten Angelegenheiten aktiv zu vertreten. Das Zertifikat sollte Informationen über den Umfang der Befugnisse enthalten, die der Vertreter im Namen eines Erwachsenen ausüben darf, und gegebenenfalls über die Angelegenheiten, in denen der Vertreter nicht oder unter bestimmten Bedingungen handlungsbefugt ist.
- (37) Die Verwendung des Zertifikats sollte nicht verpflichtend sein. Dies bedeutet, dass ein Vertreter eines Erwachsenen, der berechtigt ist, ein Zertifikat zu beantragen, dazu nicht verpflichtet sein sollte, jedoch die Möglichkeit haben sollte, nationale Schriftstücke oder andere nach dieser Verordnung zur Verfügung stehende Urkunden (eine Maßnahme oder eine öffentliche Urkunde) zu nutzen, wenn er seine Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat geltend macht. Personen, die in eigenem Namen handeln, sollten nicht verpflichtet sein, ein Zertifikat vorzulegen, daher sollte das Zertifikat nur für Vertreter ausgestellt werden, die nachweisen müssen, dass sie befugt sind, zur Unterstützung oder im Namen eines Erwachsenen zu handeln.
- (38) Um die Ausstellung des Zertifikats zu beschleunigen und sicherzustellen, dass die das Zertifikat ausstellende zuständige Behörde über ausreichende Informationen über den vorliegenden Fall verfügt, sollte die Zuständigkeit für die Ausstellung des Zertifikats bei der zuständigen Behörde liegen, die entweder die Maßnahme ergriffen oder die Vertretungsmacht bestätigt hat, oder bei einer anderen zuständigen Behörde, die Zugang zu Informationen über die Ursprungsmaßnahme oder die ursprünglich bestätigte Vertretungsmacht hat (im Folgenden „ausstellende Behörde“). Es sollte Sache jedes Mitgliedstaats sein, seine ausstellenden Behörden zu bestimmen und zu entscheiden, ob sie andere zuständige Stellen in das Ausstellungsverfahren einbeziehen können. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission die einschlägigen Angaben über die zur Ausstellung eines Zertifikats befugten Behörden mitteilen, damit diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (39) Um sicherzustellen, dass das Verfahren für die Ausstellung des Zertifikats in der gesamten Union einheitlich ist, sollte diese Verordnung Vorschriften für die Ausstellung des Zertifikats enthalten. Die ausstellende Behörde sollte das Zertifikat auf Antrag und nach Überprüfung der zu bestätigenden Elemente ausstellen. Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung des Zertifikats sollte dadurch vereinfacht werden, dass die Behörde, die das Zertifikat ausstellt, Zugang zu der Ursprungsmaßnahme oder der ursprünglich bestätigten Vertretungsmacht hat und Kenntnis von deren fortdauernden Gültigkeit und den darin enthaltenen Informationen hat. Soweit möglich, sollte die ausstellende Behörde vor der Ausstellung des Zertifikats das in dieser Verordnung eingerichtete Vernetzungssystem der Register der Schutzmaßnahmen konsultieren, um zu überprüfen, ob in einem anderen Mitgliedstaat eine widersprüchliche Maßnahme oder Vertretungsmacht besteht. Gibt der Antragsteller in seinem Antrag auf ein Zertifikat an, dass das Zertifikat dazu dienen sollte, seine Befugnisse für einen bestimmten Zweck oder in einem bestimmten Kontext nachzuweisen, so sollte die ausstellende Behörde in das Zertifikat so weit wie möglich hinreichend detaillierte Informationen aufnehmen, die diesen Zweck oder Kontext widerspiegeln. Das Original des Zertifikats sollte bei der ausstellenden Behörde verbleiben, die dem Antragsteller eine oder mehrere beglaubigte Abschriften

des Zertifikats ausstellt. Das Zertifikat sollte in einem obligatorischen Format gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung ausgestellt werden. Um die Übersetzungskosten zu senken, wenn das Zertifikat in einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt wird, sollte das Formular für das Zertifikat im Anhang dieser Verordnung in allen Sprachen der Union verfügbar sein.

- (40) Um sicherzustellen, dass das Zertifikat und seine beglaubigten Abschriften auf dem neuesten Stand bleiben und auf der Grundlage einer gültigen Ursprungsmaßnahme oder ursprünglich bestätigten Vertretungsmacht gelten, sollte die Gültigkeit des Zertifikats und seiner beglaubigten Abschriften zeitlich begrenzt sein. Nach Ablauf des Zertifikats kann die ausstellende Behörde ein neues Zertifikat ausstellen, wenn alle Elemente für die Ausstellung des Zertifikats überprüft wurden. Mit der begrenzten Gültigkeit soll sichergestellt werden, dass die ausstellende Behörde regelmäßig überprüft, ob sich die Rechtslage in Bezug auf den Erwachsenen geändert hat, z. B. auf der Grundlage einer späteren Maßnahme in Bezug auf den Erwachsenen oder eines Widerrufs der Befugnisse des Vertreters. Die Gültigkeit des Zertifikats sollte grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt sein. Die ausstellende Behörde kann jedoch die Gültigkeitsdauer des Zertifikats von Fall zu Fall unterschiedlich festlegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Vermutung der Gültigkeit des Zertifikats und der mit dem ausgestellten Zertifikat verbundenen Wirkungen, insbesondere des Schutzes Dritter, die mit dem Vertreter Geschäfte tätigen. Die ausstellende Behörde sollte insbesondere die Art und die voraussichtliche Dauer des Schutzes, die Gültigkeit der Ursprungsmaßnahme, etwaige Vorkehrungen, die der Erwachsene in der ursprünglich bestätigten Vertretungsmacht getroffen hat, sowie das Ziel berücksichtigen, dass das Zertifikat die Rechtslage des Erwachsenen während der gesamten Gültigkeitsdauer des Zertifikats genau widerspiegeln sollte. Vor diesem Hintergrund kann die ausstellende Behörde das Zertifikat für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausstellen, z. B. wenn die Ursprungsmaßnahme weniger als ein Jahr dauern soll, oder sie für einen längeren Zeitraum als ein Jahr ausstellen, beispielsweise wenn die Ursprungsmaßnahme mehrere Jahre dauern soll und die Wahrscheinlichkeit einer Änderung der Umstände in Bezug auf den Erwachsenen minimal ist. Die Gültigkeitsdauer der beglaubigten Abschriften des Zertifikats sollte der Gültigkeitsdauer des Zertifikats entsprechen.
- (41) Das Zertifikat sollte in sämtlichen Mitgliedstaaten dieselbe Wirkung entfalten. Es sollte kein eigenständiger vollstreckbarer Titel sein, sondern eine Beweiskraft haben, und es sollte davon ausgegangen werden, dass es die im Zertifikat enthaltenen Elemente, die nach dem auf den Schutz eines bestimmten Erwachsenen anzuwendenden Recht oder nach einem anderen auf bestimmte Elemente anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend nachweist. Diese Vermutung der Richtigkeit wird dadurch verstärkt, dass die ausstellende Behörde vor der Ausstellung des Zertifikats – auch über das Vernetzungssystem – prüfen sollte, ob die Ursprungsmaßnahme oder die ursprünglich bestätigte Vertretungsmacht gültig ist und nicht durch eine spätere Maßnahme oder bestätigte Vertretungsmacht ersetzt wurde. Die Beweiskraft des Zertifikats sollte sich jedoch nicht auf Elemente beziehen, die nicht durch diese Verordnung geregelt werden, wie etwa die Frage, ob ein bestimmter Vermögenswert dem Erwachsenen gehört oder nicht.
- (42) Personen, die mit einem Vertreter zu tun haben, der in einem gültigen Zertifikat als zur Vertretung eines Erwachsenen in einer bestimmten Angelegenheit berechtigt genannt wurde, sollten angemessene Garantien erhalten, wenn sie sich in gutem Glauben auf die Richtigkeit der in dem Zertifikat bestätigten Angaben verlassen haben. Dieselbe

Garantie sollte jeder Person gewährt werden, die auf der Grundlage der in einem gültigen Zertifikat bestätigten Informationen dem Vertreter des Erwachsenen Zugang zu Immobilien oder anderen Vermögenswerten des Erwachsenen gewährt, Zahlungen an den Vertreter leistet oder von diesem eine Immobilie kauft oder erhält, wenn der Vertreter in einem gültigen Zertifikat als berechtigt genannt ist, in diesen Angelegenheiten im Namen des Erwachsenen zu handeln. Der Schutz sollte gewährleistet werden, wenn noch gültige beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

- (43) Um den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die Zuverlässigkeit des Zertifikats zu verbessern, ist es erforderlich, Rechtsbehelfe gegen Beschlüsse der ausstellenden Behörde über die Ausstellung oder Versagung der Ausstellung eines Zertifikats oder Beschlüsse über die Berichtigung, Änderung oder Rücknahme eines Zertifikats vorzusehen. Wird ein Zertifikat berichtigt, geändert oder widerrufen, sollte die ausstellende Behörde die Personen unterrichten, denen beglaubigte Abschriften ausgestellt wurden, um eine missbräuchliche Verwendung dieser Abschriften zu vermeiden.
- (44) Um einen kontinuierlichen Schutz von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen in der Union zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden und die Zentralen Behörden Zugang zu einschlägigen Informationen über das Bestehen von Maßnahmen anderer Behörden haben, einschließlich der Maßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat ergriffen wurden. Darüber hinaus ist es für die Wahrung des Rechts auf Autonomie und der Freiheit, seine eigenen Entscheidungen zu treffen, von entscheidender Bedeutung, dass der von einem Erwachsenen in einer Vertretungsmacht zum Ausdruck gebrachte Wille respektiert wird, selbst wenn diese Vertretungsmacht von dem Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat erteilt oder von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats bestätigt wurde. Um die Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörden und der Zentralen Behörden zu verbessern und zu verhindern, dass parallele Verfahren eingeleitet werden oder die Vertretungsmacht nicht berücksichtigt wird, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein oder mehrere Register einzurichten und zu führen, in denen Daten im Zusammenhang mit dem Schutz von Erwachsenen erfasst werden. In den Registern der Schutzmaßnahmen sollten verpflichtende Informationen über die von ihren Behörden ergriffenen Maßnahmen und, wenn das nationale Recht eine Bestätigung der Vertretungsmacht durch eine zuständige Behörde vorsieht, verpflichtende Informationen über diese bestätigte Vertretungsmacht erfasst werden. Um die Interoperabilität und Verfügbarkeit von Informationen im Zusammenhang mit dem Schutz von Erwachsenen in der Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten, die vor der Annahme dieser Verordnung Register über Schutzmaßnahmen, die bestätigte Vertretungsmacht oder andere Arten von Vertretungsmacht eingerichtet haben, die nach ihrem nationalen Recht eingetragen sind, in diesen Registern dieselben verpflichtenden Informationen zur Verfügung stellen.
- (45) Um sicherzustellen, dass die über das Vernetzungssystem bereitgestellten Informationen relevant sind, sollten die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert werden, neben den verpflichtenden auch zusätzliche Informationen über das Vernetzungssystem bereitzustellen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, über das Vernetzungssystem Informationen über die Art der Maßnahme, den Namen des Vertreters oder historische Daten zu Maßnahmen und zur Vertretungsmacht, die vor der Anwendung dieser Verordnung erfasst wurden, zur Verfügung zu stellen.

- (46) Um zuständigen Behörden und Zentralen Behörden mit einem berechtigten Interesse in anderen Mitgliedstaaten den Zugang zu den in den Registern der Schutzmaßnahmen oder Registern anderer Arten der Vertretungsmacht eingetragenen Informationen zu erleichtern, sollten diese Register der Schutzmaßnahmen, der bestätigten Vertretungsmacht oder anderer Arten von Vertretungsmacht miteinander verknüpft werden. Diese Verordnung sollte die Rechtsgrundlage für diese Vernetzung bilden.
- (47) Die Vernetzung der Register der Mitgliedstaaten ist ein wesentlicher Bestandteil des Kooperationsmechanismus, um die Rechte von Erwachsenen in grenzüberschreitenden Fällen zu schützen und Rechtssicherheit in der Union zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die in ihren Registern gespeicherten Informationen auf dem neuesten Stand sind. Die Behörden eines Mitgliedstaats sollten bei der Änderung oder Beendigung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme sicherstellen, dass den Behörden des anderen Mitgliedstaats angemessene Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere damit der andere Mitgliedstaat sein(e) Register der Schutzmaßnahmen aktualisieren kann.
- (48) Es sollten moderne und zeitsparende schriftliche Kommunikationsmittel zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Zentralen Behörden sichergestellt werden. Für Verfahren nach dieser Verordnung sollte die schriftliche Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Zentralen Behörden in der Regel auf elektronischem Wege über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System erfolgen. Das dezentrale IT-System sollte aus den Back-End-Systemen der Mitgliedstaaten und interoperablen Zugangsstellen, einschließlich des europäischen elektronischen Zugangspunkts, bestehen, über die sie vernetzt werden sollten. Die Zugangspunkte des dezentralen IT-Systems sollten auf dem mit der Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ eingerichteten e-CODEX-System beruhen.
- (49) Die Übermittlung über das dezentrale IT-System kann aufgrund einer Störung des Systems unmöglich sein. Auch ist eine Übertragung eventuell nicht möglich, wenn die Art der zu übermittelnden Beweise die Übermittlung über digitale Mittel praktisch undurchführbar macht, z. B. Sachbeweise. Wenn das dezentrale IT-System nicht verwendet wird, sollte die Kommunikation mit dem am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt werden. Dieses alternative Mittel sollte unter anderem dazu führen, dass die Übermittlung so rasch wie möglich und auf sichere Weise durch andere sichere elektronische Mittel oder durch Postdienste durchgeführt wird.
- (50) Um die Flexibilität bestimmter grenzüberschreitender Verfahren zum Schutz von Erwachsenen zu gewährleisten, könnten andere Kommunikationsmittel geeigneter sein. Daher sollte die Kommunikation über das dezentrale IT-System für die direkte Kommunikation zwischen Behörden nicht verpflichtend sein, insbesondere wenn die Behörden eine direkte persönliche Kommunikation benötigen. In diesen Fällen können weniger formale Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mails genutzt werden. Da die Behörden sensible Daten verarbeiten, sollte bei der Auswahl der geeigneten Kommunikationsmittel stets die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Informationsaustauschs berücksichtigt werden.

¹³ Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1).

- (51) Es ist notwendig, ein modernes Mittel für den Zugang zur Justiz bereitzustellen, das es natürlichen und juristischen Personen und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermöglicht, elektronisch über den durch die Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ [Digitalisierungsverordnung] eingerichteten europäischen elektronischen Zugangspunkt auf dem Europäischen Justizportal zu kommunizieren.
- (52) Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte die elektronische Kommunikation natürlicher und juristischer Personen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Verfahren zur Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Maßnahme, zur Ausstellung von Bescheinigungen und zur Ausstellung, Berichtigung, Änderung, Rücknahme oder Aussetzung des europäischen Vertretungszertifikats oder diesbezüglichen Rechtsbehelfsverfahren ermöglichen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten nur dann über den europäischen elektronischen Zugangspunkt kommunizieren, wenn die betreffende Einzelperson oder private Einrichtung der Nutzung dieses Kommunikationsmittels zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.
- (53) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung sollte im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679¹⁵ und (EU) 2018/1725¹⁶ und der Richtlinie 2002/58/EG¹⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen. Personenbezogene Daten sollten im Rahmen dieser Verordnung nur für die darin genannten spezifischen Zwecke verarbeitet werden, ohne dass die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 berührt wird.
- (54) Im Allgemeinen sollte es sich bei den nach dieser Verordnung zu verarbeitenden personenbezogenen Daten insbesondere um Daten handeln, die in Dokumenten enthalten sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Zentralen Behörden in Bezug auf Erwachsene, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, und deren Vertreter bearbeitet werden. Diese personenbezogenen Daten sollten sich insbesondere auf die Informationen beziehen, die erforderlich sind, um eine Maßnahme in Bezug auf Erwachsene, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu ergreifen und deren fortgesetzten Schutz in grenzüberschreitenden Situationen zu gewährleisten. Bei der Anwendung dieser Verordnung werden personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Zentralen Behörden verarbeitet. Darauf hinaus muss die Kommission diese Daten möglicherweise für die Zwecke der Entwicklung und Aufrechterhaltung der digitalen Kommunikationsmittel verarbeiten. Diese Verordnung

¹⁴ ABl. C [Nummer] vom [X.X.XXXX], S. X.

¹⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

¹⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁷ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

sollte die Dauer der Speicherung von Informationen und personenbezogenen Daten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Zentralen Behörden verarbeitet werden, nicht einschränken, da der Schutz Erwachsener oft langfristig sichergestellt werden muss und die Maßnahmen und öffentlichen Urkunden für einen längeren Zeitraum gültig bleiben.

- (55) Neben der oben beschriebenen Datenverarbeitung sollten personenbezogene Daten auch im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, um das System für die Vernetzung von Registern der Schutzmaßnahmen und anderen Registern der Vertretungsmacht einzurichten und die Pflege und das ordnungsgemäße Funktionieren dieses Systems zu gewährleisten. Diese zusätzliche Verarbeitung ist dadurch gerechtfertigt, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Zentralen Behörden mit einem berechtigten Interesse Zugang zu Informationen darüber haben müssen, ob ein bestimmter Erwachsener in einem anderen Mitgliedstaat geschützt ist, um den weiteren Schutz dieses Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu gewährleisten und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten sollten für die technische Verwaltung, Pflege und Sicherheit ihrer Register sowie, soweit ihr nationales Recht dies vorsieht, für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der darin enthaltenen Daten verantwortlich sein. Daten über betroffene Personen sollten in erster Linie in den von den Mitgliedstaaten geführten Registern gespeichert werden. Darüber hinaus muss die Kommission möglicherweise Daten zum Zwecke der Entwicklung und Pflege des Systems der Vernetzung verarbeiten und vorübergehend Daten speichern, auf die über das Vernetzungssystem zugegriffen wird.
- (56) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Zentralen Behörden sollten personenbezogene Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, verarbeiten. Diese Verordnung sollte die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Zentralen Behörden gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bilden. Diese Verordnung sollte auch die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 bilden.
- (57) Darüber hinaus können im Rahmen dieser Verordnung verarbeitete Daten über Erwachsene auch personenbezogene Daten über die Gesundheit dieser Erwachsenen umfassen. Diese personenbezogenen Gesundheitsdaten können entweder ausdrücklich in den gemäß dieser Verordnung verarbeiteten Dokumenten enthalten sein oder indirekt daraus abgeleitet werden, dass ein Erwachsener aufgrund einer Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 sollten personenbezogene Gesundheitsdaten als besondere Kategorie personenbezogener Daten behandelt werden. Diese Verordnung sollte Bedingungen und Garantien für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Zentralen Behörden im Einklang mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorsehen. Die Daten werden von den Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit gemäß Buchstabe f des genannten Artikels verarbeitet, oder die Verarbeitung wird im Einklang mit Buchstabe g des genannten Artikels aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auf der Grundlage dieser Verordnung erforderlich sein, die darauf abzielt, den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und anderer Rechte von

Erwachsenen in grenzüberschreitenden Situationen zu verbessern, die Wirksamkeit und Schnelligkeit von Gerichts- und Verwaltungsverfahren zum Schutz von Erwachsenen zu verbessern und die Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten zu erhöhen. Ebenso sollte diese Verordnung im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 Bedingungen und Garantien für die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten durch die Kommission vorsehen. Die Verarbeitung der Daten ist für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen gemäß Buchstabe f des genannten Artikels erforderlich, oder gemäß Buchstabe g des genannten Artikels aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses auf der Grundlage dieser Verordnung.

- (58) Für eine solche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sollten geeignete Garantien bestehen, und diese Daten sollten im Rahmen dieser Verordnung nur verarbeitet werden, wenn dies für die in dieser Verordnung genannten Zwecke der Verarbeitung erforderlich und verhältnismäßig ist. So sollten beispielsweise bei der Einrichtung des Systems der Vernetzung mehrere Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die über das Vernetzungssystem verarbeiteten Daten sollten auf das Maß beschränkt sein, das für den Zugang zu Informationen über die Maßnahmen und die Vertretungsmacht in Bezug auf einen bestimmten Erwachsenen erforderlich ist. Die über das Vernetzungssystem verarbeiteten Daten sollten sich daher auf die personenbezogenen Daten beschränken, die in den in dieser Verordnung festgelegten verpflichtenden Informationen enthalten sind, es sei denn, die Mitgliedstaaten gewähren über das Vernetzungssystem Zugang zu zusätzlichen Daten, z. B. zu einer eingetragenen Vertretungsmacht oder zum Namen eines Vertreters und zum Umfang der Vertretung. Das Vernetzungssystem sollte keine personenbezogenen Daten speichern, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Speicherung, die erforderlich ist, um den Zugang zu diesen Daten zu gewährleisten. Der Zugang zu Daten über das Vernetzungssystem sollte nicht öffentlich sein. Nur die zuständigen Behörden und Zentralen Behörden, die nach ihrem nationalen Recht Zugang zu den nationalen Registern haben, sollten Zugang zum Vernetzungssystem haben, sofern sie auch ein berechtigtes Interesse am Zugang zu bestimmten Daten haben. Im Rahmen von Durchführungsrechtsakten sollten weitere Datenschutzgarantien in Bezug auf die digitale Kommunikation und die Vernetzung von Registern vorgesehen werden.
- (59) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ angehört und hat am [Datum]¹⁹ eine Stellungnahme abgegeben.
- (60) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Einrichtung des dezentralen IT-Systems und des mit dieser Verordnung eingeführten dezentralen Vernetzungssystem sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten

¹⁸ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁹ ABl. C [Nummer] vom [X.X.XXXX], S. X.

im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ ausgetübt werden.

- (61) Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Formulare und Informationen sowie die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und natürlichen Personen gemäß dieser Verordnung sollten im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ zugänglich sein. Die Barrierefreiheitsanforderung sollte unter Berücksichtigung der Art und der rechtlichen Auswirkungen der Information oder der Kommunikation bewertet und umgesetzt werden. Insbesondere sollten die Bescheinigungen und das europäische Vertretungszertifikat den Inhalt der getroffenen Maßnahme oder die erteilte Vertretungsmacht genau und detailliert widerspiegeln und nicht vereinfacht werden.
- (62) Um sicherzustellen, dass die Bescheinigungen nach den Artikeln [15](#) und [17](#) und das europäische Vertretungszertifikat nach Kapitel [VII](#) dieser Verordnung auf dem neuesten Stand gehalten werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte anzunehmen, um Anhänge I bis X dieser Verordnung zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²² niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (63) Im Einklang mit dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und zur Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren sollten die Verwaltungsformalitäten im Zusammenhang mit dem Umlauf öffentlicher Urkunden im Bereich des Schutzes von Erwachsenen vereinfacht werden. Daher sollten öffentliche Urkunden, die für die Zwecke dieser Verordnung vorgelegt werden, von der Legalisation oder einer ähnlichen Förmlichkeit, wie etwa einer Apostille, ausgenommen werden. Diese Ausnahme sollte sich auf öffentliche Urkunden erstrecken, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats ausgestellt und Behörden eines anderen Mitgliedstaats vorgelegt werden. Diese Ausnahme sollte insbesondere im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug oder in Verfahren gemäß dieser Verordnung gelten und sich auf öffentliche Urkunden, die sich unmittelbar auf den Schutz von Erwachsenen beziehen, sowie andere Belege erstrecken.
- (64) In den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sollte diese Verordnung Vorrang vor dem HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 haben. Um jedoch sicherzustellen, dass das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 in Bezug auf Drittländer angewandt wird,

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

²¹ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

²² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

die Vertragsparteien des genannten Übereinkommens sind und auf die diese Verordnung keine Anwendung findet, sollte diese Verordnung unter bestimmten Umständen, in denen der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Union hat und der grenzüberschreitende Aspekt des vorliegenden Falls diesen Drittstaat betrifft, keine Anwendung finden. Darüber hinaus sollte die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden eines Mitgliedstaats und denen einer Vertragspartei des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 durch die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens geregelt werden.

- (65) Diese Verordnung sollte nicht für Kinder unter 18 Jahren gelten, auch dann nicht, wenn sie vor diesem Alter die Geschäftsfähigkeit erlangt haben. Dadurch sollte eine Überschneidung mit dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111²³ des Rates und des HCCH-Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern²⁴ vermieden werden. Auch sollte dadurch verhindert werden, dass bestimmte Personen weder unter diese Verordnung noch unter diese beiden Instrumente fallen.
- (66) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (67) [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.] ODER
- (68) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom [...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.]
- (69) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verbesserung des Schutzes der Rechte Erwachsener in grenzüberschreitenden Situationen in der Union, die Verbesserung der Wirksamkeit und Schnelligkeit grenzüberschreitender Verfahren zum Schutz von Erwachsenen und die Erhöhung der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in diesen Situationen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit und Verbindlichkeit dieser Verordnung auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben

²³ Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2.7.2019, S. 1).

²⁴ ABl. L 151 vom 11.6.2008, S. 39.

Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I **ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

Artikel 1

Gegenstand

Die Vorschriften dieser Verordnung dienen dazu,

- a) den Mitgliedstaat zu bestimmen, dessen Behörden zuständig sind, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen,
- b) das von diesen Behörden bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit anzuwendende Recht zu bestimmen,
- c) das auf die Vertretung des Erwachsenen anzuwendende Recht zu bestimmen,
- d) die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen,
- e) die Annahme öffentlicher Urkunden in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen,
- f) die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung notwendige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten einzurichten,
- g) die Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden zu digitalisieren und Mittel für die digitale Kommunikation zwischen natürlichen bzw. juristischen Personen und den zuständigen Behörden bereitzustellen,
- h) ein europäisches Vertretungszertifikat einzuführen,
- i) ein System zur Vernetzung der Schutzregister der Mitgliedstaaten einzurichten.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist bei zivilrechtlichen grenzüberschreitenden Sachverhalten auf den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.
- (2) Diese Verordnung ist auch auf Maßnahmen anzuwenden, die hinsichtlich eines Erwachsenen zu einem Zeitpunkt getroffen worden sind, in dem er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) die Entscheidung über die Handlungsunfähigkeit eines Erwachsenen und die Einrichtung einer Schutzordnung,
 - b) die Unterstellung des Erwachsenen unter den Schutz eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde,

- c) die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen,
 - d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person oder Stelle, die für die Person oder das Vermögen des Erwachsenen verantwortlich ist, den Erwachsenen vertritt oder ihm beisteht,
 - e) die Entscheidung über eine Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung oder an einem anderen Ort, an dem Schutz gewährt werden kann,
 - f) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Erwachsenen oder die Verfügung darüber,
 - g) die Erlaubnis eines bestimmten Einschreitens zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen.
- (4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden:
- a) auf Unterhaltpflichten,
 - b) auf das Eingehen, die Ungültigerklärung und die Auflösung einer Ehe oder einer ähnlichen Beziehung sowie die Trennung,
 - c) auf den Güterstand einer Ehe oder vergleichbare Regelungen für ähnliche Beziehungen,
 - d) auf trusts und Erbschaften,
 - e) auf die soziale Sicherheit,
 - f) auf öffentliche Maßnahmen allgemeiner Art in Angelegenheiten der Gesundheit,
 - g) auf Maßnahmen, die hinsichtlich einer Person infolge ihrer Straftaten ergriffen wurden,
 - h) auf Entscheidungen über Asylrecht und Einwanderung,
 - i) auf Maßnahmen, die allein auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit gerichtet sind.
- (5) Absatz 4 berührt in den dort genannten Bereichen nicht die Berechtigung einer Person, als Vertreter des Erwachsenen zu handeln.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Erwachsener“ eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat;
2. „Maßnahme“ eine Maßnahme einer Behörde eines Mitgliedstaats, ungeachtet ihrer Bezeichnung, die auf den Schutz eines Erwachsenen gerichtet ist;
3. „Vertretungsmacht“ Befugnisse, die von einem Erwachsenen entweder durch eine Vereinbarung oder ein einseitiges Rechtsgeschäft für den Fall eingeräumt werden, dass er selbst nicht in der Lage ist, seine Interessen zu schützen;
4. „Ursprungsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dem die Maßnahme getroffen oder die öffentliche Urkunde förmlich errichtet wurde;

5. „öffentliche Urkunde“ ein Schriftstück im Zusammenhang mit dem Schutz eines Erwachsenen, das in einem Mitgliedstaat als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft
 - a) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht und
 - b) von einer Behörde oder einer anderen vom Ursprungsmittelstaat hierzu ermächtigten Stelle festgestellt worden ist;
6. „Behörde“ ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats, das oder die dafür zuständig ist, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen;
7. „Ursprungsbehörde“ die Behörde, die die Maßnahme getroffen oder die öffentliche Urkunde förmlich errichtet hat;
8. „bestätigte Vertretungsmacht“ eine Vertretungsmacht, bezüglich derer eine zuständige Behörde bestätigt hat, dass der mit den betreffenden Befugnissen ausgestattete Vertreter diese ausüben kann;
9. „zuständige Behörde“ eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Angelegenheiten betreffend den Schutz des Erwachsenen zuständig ist;
10. „Vernetzungssystem“ ein System zur Vernetzung der Schutzregister und der Register anderer Vertretungsmachten;
11. „dezentrales IT-System“ ein Netzwerk, das aus IT-Systemen und interoperablen Zugangspunkten, die jeweils unter der Verantwortung und Verwaltung der einzelnen Mitgliedstaaten betrieben werden, sowie dem europäischen elektronischen Zugangspunkt besteht und den sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch ermöglicht;
12. „Schutzregister“ ein Register, in dem die zum Schutz eines Erwachsenen getroffenen Maßnahmen und bestätigten Vertretungsmachten eingetragen wurden;
13. „europäischer elektronischer Zugangspunkt“ einen interoperablen Zugangspunkt im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung [...] [Digitalisierungsverordnung].

Artikel 4

Verweise auf das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000

Soweit in dieser Verordnung erwähnt, gilt das HCCH-Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden „HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000“), das dieser Verordnung beigefügt ist, entsprechend.

Kapitel II ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 5

Allgemeine Zuständigkeit

Vorbehaltlich des Artikels 6 dieser Verordnung bestimmt sich die Zuständigkeit nach Kapitel II des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.

Artikel 6

Wahl der Zuständigkeit

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 sind die Behörden eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der Erwachsene hat die Behörden dieses Mitgliedstaats gewählt, als er noch in der Lage war, seine Interessen zu schützen.
 - b) Die Wahrnehmung der Zuständigkeit ist im Interesse des Erwachsenen.
 - c) Die Behörden eines anderen Mitgliedstaats, die nach den Artikeln 5 bis 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 zuständig sind, haben ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt.
- (2) Wenn die Behörden eines Mitgliedstaats ihre Zuständigkeit nach Absatz 1 ausüben, unterrichten sie die nach Artikel 18 bestimmte Zentrale Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, davon mithilfe des Formblatts in **Anhang IV**.
- (3) Die Wahl der Zuständigkeit nach Absatz 1 muss schriftlich erfolgen und von dem Erwachsenen datiert und unterzeichnet werden. Elektronische Übermittlungen, die eine dauerhafte Aufzeichnung der Wahl der Zuständigkeit ermöglichen, sind der Schriftform gleichgestellt.
- (4) Die Bezugnahmen auf Artikel 5 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 in Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3, den Artikeln 9 und 10 sowie Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens gelten auch als Bezugnahmen auf den vorliegenden Artikel. Die in Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Angaben werden gegebenenfalls auch der Behörde übermittelt, die ihre Zuständigkeit nach Absatz 1 ausgeübt hat.

Artikel 7

Nicht ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit, die den von dem Erwachsenen nach Artikel 6 dieser Verordnung gewählten Behörden übertragen wird, ist nicht ausschließlich und hindert insbesondere die nach den Artikeln 5 und 6 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 zuständigen Behörden nicht daran, ihre Zuständigkeit auszuüben, wenn die von dem Erwachsenen gewählten Behörden ihre Zuständigkeit nicht ausüben oder auf diese Zuständigkeit verzichten.

Kapitel III ANZUWENDENDES RECHT

Artikel 8

Bestimmung des anzuwendenden Rechts

Das auf den grenzüberschreitenden Schutz Erwachsener anzuwendende Recht bestimmt sich nach Kapitel III des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000.

Kapitel IV

ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON MAßNAHMEN

ABSCHNITT 1

ANERKENNUNG VON MAßNAHMEN

Artikel 9

Anerkennung einer Maßnahme

- (1) Von den Behörden eines Mitgliedstaats getroffene Maßnahmen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.
- (2) Jede betroffene Person, einschließlich des von der Maßnahme betroffenen Erwachsenen, kann bei den Behörden eines Mitgliedstaats beantragen, dass über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme entschieden wird.
- (3) Hängt der Ausgang eines Verfahrens bei einer Behörde eines Mitgliedstaats von der Klärung einer Vorfrage ab, die eine Versagung oder Nichtversagung der Anerkennung betrifft, so ist diese Behörde für die Entscheidung der Vorfrage zuständig.

Artikel 10

Gründe für die Versagung einer Anerkennung

Die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme kann versagt werden,

- a) wenn die Maßnahme, außer in dringenden Fällen, im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens getroffen wurde, ohne dass dem Erwachsenen die Möglichkeit eingeräumt worden war, gehört zu werden,
- b) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht,
- c) wenn die Maßnahme mit einer später in einem Drittstaat, der nach Artikel [5](#) oder Artikel [6](#) zuständig gewesen wäre, getroffenen Maßnahme unvereinbar ist, sofern die spätere Maßnahme die für ihre Anerkennung im ersuchten Mitgliedstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
- d) wenn das Verfahren nach Artikel [14](#) nicht eingehalten wurde.

ABSCHNITT 2

VOLLSTRECKBARKEIT UND VOLLSTRECKUNG DER MAßNAHMEN

Artikel 11

Vollstreckbarkeit (Abschaffung des Exequaturverfahrens)

Eine von einer Behörde eines Mitgliedstaats getroffene Maßnahme, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist auch in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.

Artikel 12

Vollstreckung

- (1) Vorbehaltlich des Abschnitts [3](#) ist für das Verfahren der Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats maßgeblich. Eine in einem anderen Mitgliedstaat getroffene Maßnahme, die im ersuchten Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird in diesem Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine in dem ersuchten Mitgliedstaat getroffene Maßnahme.
- (2) Unbeschadet des Absatzes [1](#) sind die im Recht des ersuchten Mitgliedstaats für die Versagung oder Aussetzung der Vollstreckung geltenden Gründe anwendbar, soweit sie nicht mit den in Artikel [10](#) aufgeführten Gründen unvereinbar sind.

ABSCHNITT 3

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 13

Ausschluss einer Nachprüfung in der Sache

Eine von den Behörden eines Mitgliedstaats getroffene Maßnahme darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Artikel 14

Verfahren

- (1) Wer bei einer Behörde eines Mitgliedstaats eine Anerkennung beantragen oder anfechten oder die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme erwirken oder eine solche Maßnahme geltend machen will, muss Folgendes vorlegen:
 - a) eine Ausfertigung der Maßnahme, die die für deren Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
 - b) eine Bescheinigung nach Artikel [15](#).
- (2) Die Behörde, bei der eine in einem anderen Mitgliedstaat getroffene Maßnahme geltend gemacht oder die Anerkennung oder Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme beantragt oder angefochten wird, kann erforderlichenfalls verlangen, dass für die Antragstellung eine Übersetzung oder Transliteration des Inhalts der Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe [b](#) vorgelegt wird.

Artikel 15

Bescheinigung

Die Ursprungsbehörde stellt auf Antrag einer betroffenen Person eine Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in **Anhang I** aus, aus der der Inhalt der Maßnahme hervorgeht.

Kapitel V ÖFFENTLICHE URKUNDEN

Artikel 16

Annahme öffentlicher Urkunden

- (1) Eine in einem Mitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, sofern dies der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats nicht offensichtlich widerspricht.
- (2) Die vorgelegte öffentliche Urkunde muss die im Ursprungsmitgliedstaat erforderlichen Voraussetzungen für ihre Beweiskraft erfüllen.

Artikel 17

Bescheinigung

Wer eine öffentliche Urkunde in einem anderen Mitgliedstaat verwenden möchte, kann die zuständige Behörde, die die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat förmlich errichtet oder eingetragen hat, ersuchen, das Formblatt in **Anhang II** auszufüllen, in dem die formelle Beweiskraft der öffentlichen Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat beschrieben wird.

Kapitel VI ZUSAMMENARBEIT

ABSCHNITT 1 ZENTRALE BEHÖRDEN

Artikel 18

Bestimmung einer Zentralen Behörde

- (1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine oder mehrere Zentrale Behörden, die bei der Anwendung dieser Verordnung mitwirken, und legt ihre jeweiligen räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten fest.
- (2) Hat ein Mitgliedstaat mehrere Zentrale Behörden bestimmt, so sind Mitteilungen direkt an die jeweils zuständige Zentrale Behörde zu richten. Wurde eine Mitteilung an eine nicht zuständige Zentrale Behörde gerichtet, so leitet diese die Mitteilung an die zuständige Zentrale Behörde weiter und setzt den Absender davon in Kenntnis.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Zentralen Behörden über eine ausreichende und geeignete Ausstattung mit Personal, Ressourcen und modernen Kommunikationsmitteln verfügen, damit sie ihre Aufgaben nach dieser Verordnung angemessen wahrnehmen können.

Artikel 19

Aufgaben der Zentralen Behörden

- (1) Bei der Anwendung dieser Verordnung arbeiten die Zentralen Behörden zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in ihren Mitgliedstaaten.
- (2) Die Zentralen Behörden stellen Informationen über nationale Rechtsvorschriften, Verfahren und Dienste zu Fragen betreffend den Schutz Erwachsener bereit und treffen Maßnahmen, die sie als geeignet erachten, um für eine bessere Anwendung dieser Verordnung zu sorgen.
- (3) Die Zentralen Behörden erleichtern die Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden auf jedem Weg.

Artikel 20

Aufenthaltsort eines Erwachsenen oder einer Person, die voraussichtlich Unterstützung leisten wird

Die Zentrale Behörde eines Mitgliedstaats leistet auf Ersuchen einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats entweder unmittelbar oder mit Hilfe der zuständigen Behörden Unterstützung bei der Ermittlung des Aufenthaltsorts

- a) eines Erwachsenen, wenn der Anschein besteht, dass dieser sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet und Schutz benötigt,
- b) einer Person, die dem Erwachsenen nach den Angaben des Erwachsenen oder einer anderen zuständigen Behörde voraussichtlich Unterstützung leisten wird, wenn sich diese Person möglicherweise im Hoheitsgebiet des ersuchten Mitgliedstaats befindet.

Artikel 21

Unterbringung

- (1) Erwägt eine Behörde eines Mitgliedstaats die Unterbringung des Erwachsenen in einem anderen Mitgliedstaat in einer Anstalt oder anderen Einrichtung, in der Schutz gewährt werden kann, so holt sie zuvor die Zustimmung einer Zentralen Behörde dieses anderen Mitgliedstaats ein. Zu diesem Zweck übermittelt sie der Zentralen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats unter Verwendung des Formblatts in **Anhang VI** einen Bericht über den Erwachsenen und die Gründe für die vorgeschlagene Maßnahme.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Unterbringung bei einer Privatperson erfolgen soll.
- (3) Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung wird der ersuchenden Behörde spätestens sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens übermittelt, es sei denn, dies ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich.
- (4) Durch die Absätze [1](#), [2](#) und [3](#) werden die Zentralen Behörden oder die zuständigen Behörden nicht daran gehindert, mit den Zentralen Behörden oder den zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten Vereinbarungen oder Vorkehrungen zu treffen oder beizubehalten, mit denen das Verfahren der

Konsultation zur Einholung der Zustimmung im Rahmen ihrer wechselseitigen Beziehungen vereinfacht wird.

Artikel 22

Bestimmung eines Vertreters im Ausland

- (1) Erwägt die Behörde eines Mitgliedstaats, eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats als Vertreter eines Erwachsenen zu bestimmen, der die Durchführung einer Maßnahme unterstützen soll, so übermittelt sie ihr Ersuchen unter Verwendung des **Formblatts in Anhang VII** der Zentralen Behörde des ersuchten Staates.
- (2) Falls von der ersuchten Zentralen Behörde verlangt, sorgt die ersuchende Behörde umgehend für die Erstattung
 - a) der Vergütung des Vertreters und
 - b) der Kosten, die durch die Durchführung der Maßnahme in dem anderen Mitgliedstaat entstehen.
- (3) Die ersuchte Zentrale Behörde kann die ersuchende Behörde um eine angemessene Kaution oder einen angemessenen Vorschuss auf die angeforderte Kostenerstattung bitten, bevor sie dem Ersuchen nachkommt.
- (4) Die Pflicht der Parteien, die Vergütungen und Kosten nach Absatz 2 zu tragen oder die Kaution bzw. den Vorschuss nach Absatz 3 zu leisten, richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Behörde.

Artikel 23

Zusammenkünfte der Zentralen Behörden

- (1) Zur leichteren Anwendung dieser Verordnung werden regelmäßig Zusammenkünfte der Zentralen Behörden einberufen.
- (2) Eine Zusammenkunft der Zentralen Behörden wird insbesondere von der Kommission im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen im Einklang mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates²⁵ einberufen.

ABSCHNITT 2 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 24

Durchführung der Maßnahmen

Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, ihnen bei der Durchführung der Maßnahmen Hilfe zu leisten.

Artikel 25

Informationsaustausch zwischen den Behörden

²⁵ Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

- (1) Wird eine Maßnahme erwogen, so können die Behörden eines Mitgliedstaats, sofern die Lage des Erwachsenen dies erfordert, jede Behörde eines anderen Mitgliedstaats, die über sachdienliche Informationen für den Schutz des Erwachsenen verfügt, ersuchen, sie ihnen mitzuteilen.
- (2) Das Ersuchen nach Absatz 1 wird direkt oder über die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt.

Artikel 26

Schwere Gefahr

- (1) Ist der Erwachsene einer schweren Gefahr ausgesetzt, so benachrichtigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem Maßnahmen zum Schutz des Erwachsenen getroffen wurden oder in Betracht gezogen werden, sofern sie über den Wechsel des Aufenthaltsorts des Erwachsenen in einen anderen Mitgliedstaat oder die dortige Anwesenheit des Erwachsenen unterrichtet sind, die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats von der Gefahr und den getroffenen oder in Betracht gezogenen Maßnahmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung wird direkt oder über die Zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats übermittelt.

Artikel 27

Direkte Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Behörden

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung können die Behörden der Mitgliedstaaten direkt zusammenarbeiten und miteinander kommunizieren oder einander direkt um Informationen ersuchen, sofern die Verfahrensrechte der Parteien sowie die Vertraulichkeit der Informationen dabei gewahrt werden.
- (2) Die Zusammenarbeit im Sinne des Absatzes 1 kann auf jedem von der Behörde als geeignet erachteten Weg erfolgen und insbesondere Mitteilungen für folgende Zwecke betreffen:
 - a) Artikel 5,
 - b) dieses Kapitel.
- (3) Für die Kommunikation im Sinne des Artikels 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 können die Behörden der Mitgliedstaaten das Formblatt in Anhang VIII dieser Verordnung verwenden.
- (4) Für die Unterrichtung der Behörden eines anderen Mitgliedstaats nach Artikel 7, 10 oder 11 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 können die Behörden der Mitgliedstaaten das Formblatt in Anhang IX dieser Verordnung verwenden.

ABSCHNITT 3 **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 28

Vermittlungsverfahren und alternative Streitbeilegung

Die Zentralen Behörden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regen unmittelbar oder durch andere Stellen die Anwendung eines Vermittlungsverfahrens oder einer anderen Form der alternativen Streitbeilegung zur Erzielung gütlicher Einigungen zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen bei Sachverhalten an, auf die diese Verordnung anzuwenden ist.

Artikel 29

Vertraulichkeit von Informationen

Die Zentralen Behörden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dürfen die für die Zwecke dieser Verordnung gesammelten oder übermittelten Informationen nicht offenlegen oder bestätigen, wenn dadurch nach ihrer Auffassung

- a) die Gesundheit, Sicherheit oder Freiheit des Erwachsenen oder einer anderen Person gefährdet werden könnte,
- b) das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte.

Artikel 30

Kosten der Zentralen Behörden und der zuständigen Behörden

- (1) Die Unterstützung durch die Zentralen Behörden und die zuständigen Behörden nach dieser Verordnung erfolgt unentgeltlich.
- (2) Unbeschadet des Artikels 37 Absatz 2 tragen die Zentralen Behörden und die zuständigen Behörden die Kosten, die ihnen durch die Anwendung dieser Verordnung entstehen.

Artikel 31

Sprachen

- (1) Die Ersuchen oder Anträge nach diesem Kapitel werden in der Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sich die Zentrale Behörde oder die jeweils zuständige Behörde befindet, oder in einer sonstigen Amtssprache der Union, die der ersuchte Mitgliedstaat für zulässig erklärt hat, gestellt, es sei denn, die Zentrale Behörde oder die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats verzichtet auf eine Übersetzung.
- (2) Die dem Ersuchen oder dem Antragsformular beigefügten Unterlagen werden nur dann in die nach Absatz 1 bestimmte Sprache übersetzt, wenn eine Übersetzung erforderlich ist, damit die erbetene Unterstützung geleistet werden kann.

Artikel 32

Formblätter

Die zuständigen Behörden und die Zentralen Behörden können die Formblätter in den Anhängen V und X dieser Verordnung verwenden, um ein Ersuchen nach diesem Kapitel zu übermitteln und den Eingang eines Ersuchens zu bestätigen.

Artikel 33

Prozesskostenhilfe

Ist dem Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder eine Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so gelten für ihn in folgenden Fällen hinsichtlich der Prozesskostenhilfe oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigsten Regelungen, die das Recht des ersuchten Mitgliedstaats vorsieht:

- a) in Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung einer Maßnahme,
- b) bei der Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks in einem anderen Mitgliedstaat,
- c) in Verfahren nach diesem Kapitel.

Kapitel VII

EUROPÄISCHES VERTRETUNGSZERTIFIKAT

Artikel 34

Einführung eines europäischen Vertretungszertifikats

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein europäisches Vertretungszertifikat (im Folgenden „Zertifikat“) eingeführt, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird und die in Artikel [40](#) aufgeführten Wirkungen entfaltet.
- (2) Die Verwendung des Zertifikats ist nicht verpflichtend.
- (3) Das Zertifikat tritt nicht an die Stelle der innerstaatlichen Schriftstücke, die in den Mitgliedstaaten zu ähnlichen Zwecken verwendet werden. Wurde jedoch ein Zertifikat zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt, so entfaltet es die in Artikel [40](#) aufgeführten Wirkungen auch in dem Mitgliedstaat, dessen zuständige Behörden es nach diesem Kapitel ausgestellt haben.

Artikel 35

Zweck des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat dient der Verwendung durch Vertreter, die in einem anderen Mitgliedstaat ihre Befugnisse zur Vertretung von Erwachsenen geltend machen müssen, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind, ihre Interessen zu schützen.
- (2) Mit dem Zertifikat kann nachgewiesen werden, dass der Vertreter aufgrund einer Maßnahme oder einer bestätigten Vertretungsmacht befugt ist, den Erwachsenen insbesondere in einer oder mehreren der folgenden Angelegenheiten zu vertreten:
 - a) Kontrolle und Verwaltung der Immobilien oder anderen Vermögenswerte des Erwachsenen sowie Verfügung darüber,
 - b) Erwerb von Immobilien oder anderen Vermögenswerten im Namen oder im Interesse des Erwachsenen,
 - c) Erfüllung eines von dem Erwachsenen geschlossenen Vertrags,
 - d) Weiterführung einer Handels- oder Geschäftstätigkeit im Interesse des Erwachsenen,

- e) Wahrnehmung der Pflichten und rechtlichen Obliegenheiten des Erwachsenen,
- f) Führung von Gerichtsprozessen im Namen oder im Interesse des Erwachsenen,
- g) medizinische Entscheidungen, einschließlich der Erteilung und Verweigerung der Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung,
- h) Entscheidungen über das persönliche Wohl und den Aufenthaltsort des Erwachsenen.

Artikel 36

Zuständigkeit für die Ausstellung des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat wird in dem Mitgliedstaat ausgestellt, in dem in Bezug auf einen Erwachsenen eine Maßnahme getroffen oder eine Vertretungsmacht bestätigt wurde.
- (2) Die ausstellende Behörde des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats ist
 - a) die zuständige Behörde, die in Bezug auf den Erwachsenen eine Maßnahme ergriffen oder die Vertretungsmacht bestätigt hat,
 - b) eine andere, von dem Mitgliedstaat bestimmte zuständige Behörde, die Zugang zu den Informationen über die getroffene Maßnahme bzw. die bestätigte Vertretungsmacht hat.

Artikel 37

Beantragung eines Zertifikats

- (1) Das Zertifikat wird auf Antrag eines Vertreters ausgestellt, der aufgrund einer in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme oder bestätigten Vertretungsmacht berechtigt ist, den Erwachsenen zu vertreten (im Folgenden „Antragsteller“).
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine etwaige Gebühr für die Ausstellung des Zertifikats dessen Herstellungskosten nicht übersteigt.

Artikel 38

Ausstellung des Zertifikats

- (1) Nach Eingang des Antrags auf Ausstellung des Zertifikats überprüft die ausstellende Behörde,
 - a) ob der Antragsteller berechtigt ist, das Zertifikat gemäß den Befugnissen, die ihm aufgrund der in dem Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde getroffenen Maßnahme oder bestätigten Vertretungsmacht (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahme“ oder „ursprüngliche bestätigte Vertretungsmacht“) übertragen wurden, zu beantragen,
 - b) ob die in dem Zertifikat zu bestätigenden Sachverhalte mit der ursprünglichen Maßnahme oder der ursprünglichen bestätigten Vertretungsmacht übereinstimmen,
 - c) ob die ursprüngliche Maßnahme oder bestätigte Vertretungsmacht noch gültig ist und nicht durch eine spätere Maßnahme oder bestätigte Vertretungsmacht ersetzt wurde.

- (2) Die ausstellende Behörde überprüft alle in Absatz 1 aufgeführten Sachverhalte, insbesondere anhand der ihr vorliegenden Informationen und Unterlagen. Sie kann auch weitere Erkundigungen einholen, die zur Überprüfung dieser Sachverhalte erforderlich sind. Hierzu kann sie beim Antragsteller und bei den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats Informationen oder Unterlagen anfordern, die sie zur Überprüfung der zu bestätigenden Sachverhalte für erforderlich hält.
- (3) Zur Überprüfung der in Absatz 1 aufgeführten Sachverhalte konsultiert die ausstellende Behörde, soweit möglich, auch das nach Kapitel VIII eingerichtete Vernetzungssystem.
- (4) Der Antragsteller stellt der ausstellenden Behörde auf deren Ersuchen die in Absatz 1 genannten Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Ebenso stellen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der ausstellenden Behörde auf deren Ersuchen die ihnen vorliegenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung, wenn sie nach nationalem Recht befugt wären, einer anderen nationalen Behörde derartige Informationen zu übermitteln.
- (5) Die ausstellende Behörde stellt das Zertifikat umgehend aus, sobald die Überprüfung aller in Absatz 1 aufgeführten Sachverhalte erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie stellt das Zertifikat auch dann aus, wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Erwachsenen in einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat verlegt wurde. Sie stellt das Zertifikat nicht aus, wenn die ursprüngliche Maßnahme bzw. die ursprüngliche bestätigte Vertretungsmacht oder die zu zertifizierenden Sachverhalte angefochten wurden, sofern diese nicht vorläufig anwendbar sind.
- (6) Das Zertifikat wird unter Verwendung des Formblatts in **Anhang III** ausgestellt.
- (7) Das Zertifikat wird in der Sprache des Mitgliedstaats der ausstellenden Behörde ausgefüllt und ausgestellt. Es kann auf Ersuchen des Antragstellers auch in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union ausgestellt werden. Dies begründet keine Verpflichtung der das Zertifikat ausstellenden Behörde, eine Übersetzung oder Transliteration des übersetzbaren Inhalts der Freitextfelder bereitzustellen.
- (8) Die ausstellende Behörde ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um den Erwachsenen und andere Personen mit berechtigtem Interesse über die Ausstellung des Zertifikats in Kenntnis zu setzen.
- (9) Das Zertifikat ist ein Jahr lang gültig. In begründeten Fällen kann die ausstellende Behörde eine kürzere oder längere Geltungsdauer beschließen, insbesondere wenn die ursprüngliche Maßnahme länger oder kürzer als ein Jahr gültig ist.

Artikel 39

Inhalt des Zertifikats

- (1) In dem Zertifikat ist anzugeben, welche Befugnisse der Vertreter eines Erwachsenen hat oder gegebenenfalls welche Befugnisse er umgekehrt nicht hat. Gegebenenfalls enthält das Zertifikat auch Angaben zu Einschränkungen dieser Befugnisse oder Bedingungen, die an diese Befugnisse geknüpft sind.

Artikel 40

Wirkungen des Zertifikats

- (1) Das Zertifikat entfaltet seine Wirkungen in allen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.
- (2) Es wird angenommen, dass das Zertifikat die Sachverhalte, die nach dem auf die ursprüngliche Maßnahme oder die ursprüngliche bestätigte Vertretungsmacht anzuwendenden Recht oder einem anderen auf einzelne Sachverhalte anzuwendenden Recht festgestellt wurden, zutreffend ausweist. Bezuglich der Person, die im Zertifikat als Vertreter eines Erwachsenen genannt wird, wird angenommen, dass sie über die in dem Zertifikat aufgeführten Befugnisse verfügt, und dass an diese Befugnisse keine anderen als die darin genannten Bedingungen oder Einschränkungen geknüpft sind. Diese Annahme erstreckt sich jedoch nicht auf Sachverhalte, die nicht unter diese Verordnung fallen.
- (3) Von einer Person, die auf der Grundlage der in einem gültigen Zertifikat bescheinigten Angaben mit jemandem zu tun hat, der in dem Zertifikat als Vertreter des Erwachsenen in einer bestimmten Angelegenheit angegeben ist, wird angenommen, dass sie mit jemandem zu tun hat, der befugt ist, den Erwachsenen in dieser Angelegenheit zu vertreten, es sei denn, der Person ist bekannt, dass der Inhalt des Zertifikats fehlerhaft oder ungültig ist, oder ihr ist diese Unrichtigkeit oder Ungültigkeit infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

Artikel 41

Beglaubigte Abschriften des Zertifikats

- (1) Die ausstellende Behörde bewahrt die Urschrift des Zertifikats auf und stellt dem Antragsteller eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus.
- (2) Die ausstellende Behörde führt für die Zwecke des Artikels 42 Absatz [3](#) und des Artikels 44 Absatz [2](#) ein Verzeichnis der beglaubigten Abschriften, die nach Absatz 1 ausgestellt wurden.
- (3) Der Ablauf der Gültigkeit einer beglaubigten Abschrift entspricht dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats nach Artikel 38 Absatz [9](#); das Ablaufdatum ist in der beglaubigten Abschrift anzugeben. Wer eine beglaubigte Abschrift besitzt und das Zertifikat nach Ablauf dieses Zeitraums zu den in Artikel [35](#) angegebenen Zwecken verwenden möchte, muss bei der ausstellenden Behörde ein neues Zertifikat beantragen.

Artikel 42

Berichtigung, Änderung oder Widerruf des Zertifikats

- (1) Im Falle eines Schreibfehlers berichtet die ausstellende Behörde das Zertifikat auf Antrag einer Person mit berechtigtem Interesse oder von Amts wegen.
- (2) Die ausstellende Behörde ändert oder widerruft das Zertifikat auf Antrag einer Person mit berechtigtem Interesse oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, wenn festgestellt wurde, dass das Zertifikat oder Teile davon fehlerhaft oder ungültig sind.
- (3) Die ausstellende Behörde unterrichtet umgehend alle Personen, denen nach Artikel 41 Absatz [1](#) beglaubigte Abschriften des Zertifikats ausgestellt wurden, über Berichtigungen, Änderungen oder den Widerruf des Zertifikats.

Artikel 43

Rechtsbehelfe

- (1) Personen mit berechtigtem Interesse können nach Artikel 38 getroffene Entscheidungen der ausstellenden Behörde über die Ausstellung eines Zertifikats oder über die Versagung der Ausstellung eines Zertifikats anfechten.
- Personen mit berechtigtem Interesse können nach Artikel 42 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a getroffene Entscheidungen der ausstellenden Behörde anfechten.
- Der Rechtsbehelf ist bei einem Gericht im Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde nach dem Recht dieses Staates einzulegen.
- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Gerichte für die Rechtsbehelfsverfahren nach Absatz 1 zuständig sind.
- (3) Wird infolge einer Anfechtungsklage nach Absatz 1 festgestellt, dass das ausgestellte Zertifikat fehlerhaft oder ungültig ist, so ändert oder widerruft das zuständige Gericht das Zertifikat oder sorgt dafür, dass die ausstellende Behörde es berichtigt, ändert oder widerruft.
- Wird infolge einer Anfechtungsklage nach Absatz 1 festgestellt, dass die Versagung eines Zertifikats nicht gerechtfertigt war, so stellt das zuständige Gericht das Zertifikat aus oder sorgt dafür, dass die ausstellende Behörde den Fall erneut prüft und eine neue Entscheidung trifft.

Artikel 44

Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats

- (1) Folgende zuständige Behörden können die Wirkungen des Zertifikats aussetzen:
- die ausstellende Behörde auf Antrag einer Person mit berechtigtem Interesse und bis zur Änderung oder zum Widerruf des Zertifikats nach Artikel 42,
 - das in Artikel 43 genannte Gericht auf Antrag einer Person, die zur Anfechtung einer von der ausstellenden Behörde getroffenen Entscheidung berechtigt ist, während der Anhängigkeit des Rechtsbehelfs.
- (2) Die ausstellende Behörde oder gegebenenfalls das Gericht unterrichtet umgehend alle Personen, denen beglaubigte Abschriften des Zertifikats nach Artikel 41 Absatz 1 ausgestellt worden sind, über eine Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats.
- Während der Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften des Zertifikats ausgestellt werden.

Kapitel VIII **EINRICHTUNG UND VERNETZUNG VON** **SCHUTZREGISTERN**

Artikel 45

Einrichtung von Schutzregistern

- (1) Spätestens bis zum [zwei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbeginns] richten die Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ein oder mehrere Register ein

und führen diese Register, in denen Informationen über Schutzmaßnahmen und, sofern ihr nationales Recht die Bestätigung von Vertretungsmachten durch eine zuständige Behörde vorsieht, über solche Vertretungsmachten gespeichert werden (im Folgenden „Schutzregister“).

- (2) Die in den in Absatz 1 genannten Registern erfassten Informationen umfassen Folgendes („obligatorische Angaben“):
- a) die Angabe, dass eine Maßnahme getroffen wurde oder gegebenenfalls eine Vertretungsmacht erteilt oder bestätigt wurde,
 - b) das Datum der ersten Maßnahme sowie anschließender Maßnahmen oder gegebenenfalls das Datum, an dem die Vertretungsmacht von einem Erwachsenen erteilt oder von einer zuständigen Behörde bestätigt wurde,
 - c) das Datum, an dem eine Frist für die Anfechtung der Maßnahme oder Entscheidung über die Vertretungsmacht endet, sofern eine Maßnahme oder Entscheidung über eine Vertretungsmacht vorläufig anwendbar ist,
 - d) gegebenenfalls das Datum des Ablaufs oder der Überprüfung der Maßnahmen oder Vertretungsmachten,
 - e) die zuständige Behörde, die die Maßnahme ergriffen, geändert oder beendet oder die Vertretungsmacht registriert, bestätigt, geändert oder beendet hat,
 - f) Name, Geburtsort und -datum des Erwachsenen und gegebenenfalls nationale Identifikationsnummer.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden in den Schutzregistern veröffentlicht, sobald die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Behörden des Mitgliedstaats haben
 - i) eine Maßnahme ergriffen, geändert oder beendet oder
 - ii) eine von einem Erwachsenen erteilte Vertretungsmacht bestätigt, geändert oder beendet.
 - b) Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Maßnahme oder die Entscheidung über die Vertretungsmacht ist abgelaufen, es sei denn, die Maßnahme oder die Vertretungsmacht ist vorläufig anwendbar.
- (4) Absatz 1 hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zusätzliche Dokumente oder Informationen in ihre Schutzregister aufzunehmen, wie den Namen des Vertreters oder die Art und den Umfang der Vertretungsmacht.

Artikel 46

Interoperabilität der Register anderer Vertretungsmachten

Spätestens bis zum [zwei Jahre nach dem Datum des Anwendungsbeginns] stellen die Mitgliedstaaten, in denen das nationale Recht vorsieht, dass in elektronischen Registern Informationen über andere von einer zuständigen Behörde registrierte Vertretungsmachten eingetragen werden, und in denen das nationale Recht keine Bestätigung dieser Vertretungsmachten vorsieht, sicher, dass in diesen Registern die in Artikel 45 Absatz 2 genannten obligatorischen Angaben erfasst werden.

Artikel 47

Vernetzung der Register

- (1) Im Wege von Durchführungsrechtsakten richtet die Kommission ein dezentrales System zur Vernetzung („Vernetzungssystem“) ein, das Folgendes umfasst:
 - a) die Schutzregister der Mitgliedstaaten für die in Artikel 45 genannten Maßnahmen und gegebenenfalls die Schutzregister der Mitgliedstaaten für die in Artikel 45 genannten bestätigten Vertretungsmachten sowie die Register der Mitgliedstaaten für die in Artikel 46 genannten anderen Vertretungsmachten,
 - b) einen zentralen elektronischen Zugangspunkt für den Zugriff auf die Informationen im System.
- (2) Das Vernetzungssystem bietet eine Suchfunktion in allen Amtssprachen der Union, um Folgendes zur Verfügung zu stellen:
 - a) die obligatorischen Angaben nach Artikel 45 Absatz 2,
 - b) alle in den Schutzregistern oder anderen Registern für Vertretungsmachten enthaltenen anderen Dokumente oder Informationen, die die Mitgliedstaaten über das Vernetzungssystem zur Verfügung stellen.

Artikel 48

Voraussetzungen für den Zugang zu Informationen über das Vernetzungssystem

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 47 Absatz 2 genannten Informationen über das Vernetzungssystem kostenlos zur Verfügung stehen.
- (2) Die über das Vernetzungssystem verfügbaren Informationen stehen nur den zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden eines Mitgliedstaats zur Verfügung, die
 - a) nach nationalem Recht Zugang zu den obligatorischen Angaben haben,
 - b) ein berechtigtes Interesse am Zugang zu diesen Informationen haben.
- (3) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a stellen die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden oder den Zentralen Behörden die Mittel zur Verfügung, um diesen den Zugang zum Vernetzungssystem zu gestatten.
- (4) Auf Antrag dieser zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden werden ihnen die in Artikel 47 Absatz 2 genannten Informationen automatisch über das Vernetzungssystem zur Verfügung gestellt.

Kapitel IX **DIGITALE KOMMUNIKATION**

Artikel 49

Mittel für die Kommunikation zwischen zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden

- (1) Die schriftliche Kommunikation zwischen zuständigen Behörden oder Zentralen Behörden, einschließlich des Austausch der Formulare in den **Anhängen I bis X**, erfolgt über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System.

- (2) Gegebenenfalls ist die Nutzung des dezentralen IT-Systems für die direkte Kommunikation zwischen den Behörden nach Artikel 27 Absatz 1 nicht geeignet, sodass andere Kommunikationsmittel verwendet werden können.
- (3) Ist die elektronische Kommunikation nach Absatz 1 aufgrund einer Störung des dezentralen IT-Systems, der Beschaffenheit des übermittelten Materials oder außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so wird die Übermittlung mit dem schnellsten und am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt, wobei dem Erfordernis des sicheren und zuverlässigen Informationsaustauschs Rechnung zu tragen ist.

Artikel 50

Kommunikation über den europäischen elektronischen Zugangspunkt

- (1) Der nach Artikel 4 der Verordnung EU [...] [Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen und juristischen Personen sowie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den ausstellenden Behörden im Zusammenhang mit Folgendem genutzt werden:
 - a) einem Verfahren betreffend eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem Mitgliedstaat nach Artikel 10 getroffenen Maßnahme,
 - b) einem Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach den Artikeln 15 und 17,
 - c) einem Antrag auf Ausstellung, Berichtigung, Änderung, Widerruf oder Aussetzung eines europäischen Vertretungszertifikats oder einem Rechtsbehelfsverfahren nach Kapitel VII.
- (2) Für die elektronische Kommunikation nach Absatz 1 gelten Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 6 der Verordnung (EU) [...] [Digitalisierungsverordnung].

Artikel 51

Elektronische Signaturen und elektronische Siegel

- (1) Der in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ festgelegte allgemeine Rahmen über Vertrauensdienste gilt für die elektronische Kommunikation nach Maßgabe dieser Verordnung.
- (2) Erfordert oder enthält ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation nach Artikel 49 Absatz 1 übermitteltes Dokument ein Siegel oder eine eigenhändige Unterschrift, so können stattdessen qualifizierte elektronische Siegel oder qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verwendet werden.
- (3) Erfordert oder enthält ein im Rahmen der elektronischen Kommunikation nach Artikel 50 übermitteltes Dokument ein Siegel oder eine eigenhändige Unterschrift, so können stattdessen fortgeschrittene elektronische Siegel, fortgeschrittene

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

elektronische Signaturen, qualifizierte elektronische Siegel oder qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 verwendet werden.

Artikel 52

Rechtswirkung elektronischer Dokumente

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation übermittelten Unterlagen darf im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren nach dieser Verordnung die Rechtswirkung und die Zulässigkeit nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil sie in elektronischer Form vorliegen.

Kapitel X DATENSCHUTZ

Artikel 53

Allgemeine Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten verarbeitet, um die grenzüberschreitenden Verfahren und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, zu vereinheitlichen und somit den Schutz Erwachsener bei internationalen Sachverhalten zu verbessern. Personenbezogene Daten werden im Rahmen dieser Verordnung insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet:
- a) Bestimmung der Mitgliedstaaten, deren Behörden nach Kapitel [II](#) zuständig sind,
 - b) Bestimmung des auf Maßnahmen und Vertretungsmachten nach Kapitel [III](#) anzuwendenden Rechts,
 - c) Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen nach Kapitel [IV](#), einschließlich der Erwirkung einer Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Maßnahme nach Artikel [10](#) und der Vorlage von Unterlagen zu Zwecken der Geltendmachung oder Vollstreckung der Maßnahme nach Artikel [14](#),
 - d) Erleichterung der Annahme öffentlicher Urkunden in allen Mitgliedstaaten nach Kapitel [V](#),
 - e) Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten nach Kapitel [VI](#) und bezüglich ihrer digitalen Kommunikation nach Artikel [49](#),
 - f) elektronische Kommunikation mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die natürliche und juristische Personen im Zusammenhang mit bestimmten Verfahren und Anträgen nach Maßgabe dieser Verordnung nutzen können,
 - g) Ausstellung von Bescheinigungen nach den Artikeln [15](#) und [17](#), von den in den Anhängen festgelegten Formularen zur Vereinfachung der

grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Ausstellung eines europäischen Vertretungszertifikats nach Kapitel VII.

- (2) Personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung verarbeitet werden, sind jene, die in den Unterlagen enthalten sind und für die in Absatz 1 genannten Zwecke von den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten bearbeitet werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung ist auf das für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderliche Maß beschränkt, unbeschadet der Weiterverarbeitung zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (3) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die von den Mitgliedstaaten zur Anwendung dieser Verordnung ermächtigten zuständigen Behörden und Zentralen Behörden als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Verantwortlichen gewährleisten die Sicherheit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der für die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeiteten Daten.
- (4) Ungeachtet des Absatzes 3 gilt die Kommission in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den europäischen elektronischen Zugangspunkt gemäß Artikel 50 als Verantwortliche im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725. Diese Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsmittel für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die natürliche und juristische Personen im Zusammenhang mit bestimmten Verfahren und Anträgen im Rahmen dieser Verordnung nutzen können. Die Kommission ergreift die technischen Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit der übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere für die Vertraulichkeit und Integrität jeder Übermittlung, erforderlich sind.

Artikel 54

Daten, auf die über das Vernetzungssystem zugegriffen wird

- (1) Ungeachtet des Artikels 53 unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Kapitel VIII über die Einrichtung und Vernetzung von Schutzregistern den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Kapitel VIII beschränkt sich auf das für die Erleichterung der grenzüberschreitenden Bereitstellung von Informationen über eine einen bestimmten Erwachsenen betreffende Maßnahme oder Vertretungsmacht erforderliche Maß. Unbeschadet des Artikels 47 Absatz 2 Buchstabe b beschränkt sich die Verarbeitung auf die personenbezogenen Daten in den obligatorischen Angaben nach Artikel 45 Absatz 2.
- (3) Personenbezogene Daten werden in den in Artikel 45 Absatz 1 genannten Schutzregistern oder in den in Artikel 46 genannten Registern über andere Vertretungsmachten gespeichert. Die Speicherfrist für Daten im Vernetzungssystem beschränkt sich auf das für die Vernetzung dieser Register und für das Ermöglichen des Abrufs dieser Daten und des Zugangs zu diesen Daten erforderliche Maß.
- (4) Die Mitgliedstaaten sind im Einklang mit Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Erhebung und Speicherung von Daten in den in den Artikeln 45 und 46 genannten Registern und für Entscheidungen, diese Daten in dem in Artikel 47 genannten Vernetzungssystem zugänglich zu machen, zuständig.

- (5) Für das in Artikel 47 genannte Vernetzungssystem gilt die Kommission als Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725. Sie setzt technische Lösungen ein, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Funktion erforderlich sind. Die Kommission ergreift insbesondere die erforderlichen technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten, insbesondere im Hinblick auf deren Vertraulichkeit und Integrität während der Übermittlung.

Kapitel XI

DELEGIERTE RECHTSAKTE

Artikel 55

Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zur Änderung der **Anhänge I bis X** anzunehmen, um diese Anhänge zu aktualisieren oder technische Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Artikel 56

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 55 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 55 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 55 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Kapitel XII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 58

Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten

- (1) Diese Verordnung lässt die Anwendung internationaler Übereinkünfte unberührt, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Annahme dieser Verordnung angehören und die Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat diese Verordnung jedoch im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten Vorrang vor ausschließlich zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

Artikel 59

Verhältnis zum HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000

- (1) Was das HCCH-Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 anbelangt, so gilt diese Verordnung
 - a) vorbehaltlich des Absatzes 2, wenn der betreffende Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat,
 - b) in dem Fall, dass der betreffende Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist und in dem die vorliegende Verordnung nicht gilt, in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung einer Maßnahme oder die Annahme einer von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats errichteten öffentlichen Urkunde im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Folgendes:
 - a) In Bezug auf Erwachsene, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 ist und in dem diese Verordnung nicht gilt, findet Artikel 7 des Übereinkommens Anwendung.
 - b) Für die Übertragung der Zuständigkeit zwischen einer Behörde eines Mitgliedstaats und einer Behörde eines Staates, der Vertragspartei des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 ist und in dem diese Verordnung nicht gilt, findet Artikel 8 des Übereinkommens Anwendung.

- c) Für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Zentralen Behörden findet Kapitel V des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 zwischen einem Mitgliedstaat und einem Staat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist und in dem diese Verordnung nicht gilt, Anwendung.

Artikel 60

Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission

- (1) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung eines dezentralen Systems für die Vernetzung der Register nach Artikel [47](#) („Vernetzungssystem“), in denen Folgendes festgelegt wird:
 - a) die technischen Spezifikationen zur Festlegung der Methoden der elektronischen Kommunikation und den elektronischen Informationsaustausch auf der Grundlage der festgelegten Schnittstellenspezifikation für das Vernetzungssystem,
 - b) die technischen Maßnahmen, mit denen die IT-Mindestsicherheitsstandards für die Bereitstellung und Verbreitung von Informationen innerhalb des Vernetzungssystems gewährleistet werden,
 - c) die Mindestkriterien für die vom Vernetzungssystem bereitgestellte Funktion zur Suche anhand der Informationen nach Artikel [45](#),
 - d) die Mindestkriterien für die Darstellung der Suchergebnisse im Vernetzungssystem anhand der Informationen nach Artikel [45](#),
 - e) die Mittel und technischen Voraussetzungen für die Verfügbarkeit der durch das Vernetzungssystem angebotenen Dienste,
 - f) ein Glossar technischer Begriffe mit einer allgemeinen Erläuterung der Schutzmaßnahmen oder Vertretungsmachten der Mitgliedstaaten,
 - g) eine Festlegung der Datenkategorien, auf die zugegriffen werden kann, einschließlich der unter Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe [b](#) genannten Daten, und
 - h) Datenschutzgarantien.
- (2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des in Kapitel [IX](#) genannten dezentralen IT-Systems, in denen sie Folgendes festlegt:
 - a) die technischen Spezifikationen zur Festlegung der Methoden der elektronischen Kommunikation für die Zwecke des dezentralen IT-Systems,
 - b) die technischen Spezifikationen für die Kommunikationsprotokolle,
 - c) die Informationssicherheitsziele und entsprechenden technischen Maßnahmen zur Gewährleistung von Mindeststandards für die Informationssicherheit und eines hohen Cybersicherheitsniveaus bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen im dezentralen IT-System und
 - d) die Mindestverfügbarkeitsziele und mögliche damit verbundene technische Anforderungen an die Leistungen des dezentralen IT-Systems,
 - e) Datenschutzgarantien.

- (3) Die Durchführungsrechtsakte nach diesem Artikel werden nach dem in Artikel [64](#) genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des Vernetzungssystems nach Absatz 1 werden bis zum [3 Jahre nach Inkrafttreten] erlassen.
- (5) Die Durchführungsrechtsakte zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems nach Absatz 2 werden bis zum [2 Jahre nach Inkrafttreten] erlassen.

Artikel 61

Referenzimplementierungssoftware

- (1) Im Hinblick auf die Einrichtung des dezentralen IT-Systems nach Artikel [50](#) ist die Kommission für die Erstellung, Pflege und Entwicklung einer Referenzimplementierungssoftware zuständig, für deren Einsatz als Back-End-System sich die Mitgliedstaaten anstelle eines nationalen IT-Systems für die Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden und Zentralen Behörden nach Artikel [49](#) und zwischen natürlichen bzw. juristischen Personen und den zuständigen Behörden und ausstellenden Behörden nach Artikel [50](#) entscheiden können.
- (2) Die Erstellung, Pflege und Entwicklung der Referenzimplementierungssoftware werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.
- (3) Die Kommission übernimmt die unentgeltliche Bereitstellung, Pflege und Unterstützung der Referenzimplementierungssoftware.

Artikel 62

Kosten der Einrichtung der Schutzregister und der Vernetzung der Register der Mitgliedstaaten

- (1) Die Einrichtung, Instandhaltung und Weiterentwicklung des nach Kapitel [VIII](#) eingerichteten Vernetzungssystems wird aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten, die mit der Einrichtung und Anpassung seiner in den Artikeln [45](#) und [46](#) genannten Register, mit der Herstellung der Interoperabilität mit dem dezentralisierten System zur Registervernetzung sowie mit der Verwaltung, dem Betrieb und der Instandhaltung dieser Systeme verbunden sind. Dies lässt die Möglichkeit unberührt, Finanzhilfen zur Unterstützung dieser Tätigkeiten im Rahmen der Finanzierungsprogramme der Union zu beantragen.

Artikel 63

Kosten des dezentralen IT-Systems, des europäischen elektronischen Zugangspunkts und der nationalen IT-Portale

- (1) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten der Einrichtung, des Betriebs und der Instandhaltung der Zugangspunkte des nach Kapitel [IX](#) geschaffenen dezentralen IT-Systems, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten der Einrichtung und Anpassung seiner nationalen IT-Systeme zur Herstellung der Interoperabilität mit den Zugangspunkten sowie die Kosten der Verwaltung, des Betriebs und der Instandhaltung dieser Systeme.

- (3) Den Mitgliedstaaten steht es frei, im Rahmen der einschlägigen Finanzprogramme der Union Finanzhilfen zur Unterstützung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu beantragen.
- (4) Die Kommission trägt alle Kosten im Zusammenhang mit dem europäischen elektronischen Zugangspunkt.

Artikel 64

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011²⁷.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 65

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt nur für nach dem **[Datum des Geltungsbegins]** getroffene Maßnahmen, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und bestätigte Vertretungsmachten.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt diese Verordnung ab dem **[Datum des Geltungsbegins]** für Vertretungsmachten, die zuvor von einem Erwachsenen unter Bedingungen erteilt wurden, die den Bedingungen des Artikels 15 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 entsprechen.
- (3) Kapitel VI über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden gilt für Ersuchen und Anträge, die ab dem **[Datum des Geltungsbegins]** bei den Zentralen Behörden eingehen.
- (4) Kapitel VII über das europäische Vertretungszertifikat gilt für Anträge auf ein Zertifikat, die ab dem **[Datum des Geltungsbegins]** bei der ausstellenden Behörde eingehen.
- (5) Die Mitgliedstaaten beginnen mit der Nutzung des in Artikel 49 Absatz 1 genannten dezentralen IT-Systems ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Erlass des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 60 Absatz 5 folgt.
- (6) Kapitel VIII über die Einrichtung von Schutzregistern und die Vernetzung der Schutzregister und Register für andere Vertretungsmachten findet ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Erlass des in Artikel 60 Absatz 4 genannten Durchführungsrechtsakts folgt, auf ergriffene Maßnahmen und bestätigte oder eingetragene Vertretungsmachten Anwendung.

Artikel 66

Überwachung und Bewertung

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (1) Bis zum [10 Jahre nach Inkrafttreten] nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat [und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss] einen Bericht über die Bewertung dieser Verordnung vor, der sich auf die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten und von der Kommission gesammelten Informationen stützt. Dem Bericht ist erforderlichenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beizufügen.
- (2) Ab dem [3 Jahre nach Inkrafttreten] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen:
- a) die Zahl der bei ihren Behörden gemäß Artikel 7 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 eingegangenen Mitteilungen, die von Behörden anderer Mitgliedstaaten übermittelt wurden,
 - b) die Zahl der bei ihren Behörden gemäß Artikel 8 des HCCH-Übereinkommens über den Schutz von Erwachsenen aus dem Jahr 2000 eingegangenen Ersuchen, die von Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden,
 - c) die Zahl der von ihren zuständigen Behörden ausgestellten europäischen Vertretungszertifikate sowie die Zahl der Anträge auf Berichtigung, Änderung oder Widerruf zuvor ausgestellter europäischer Vertretungszertifikate und, soweit möglich, die Unterscheidung zwischen Zertifikaten, die auf der Grundlage einer ursprünglichen Maßnahme ausgestellt wurden, und solchen, die auf der Grundlage ursprünglicher bestätigter Vertretungsmachten ausgestellt wurden,
 - d) die Zahl der bei den Zentralen Behörden eingegangenen Ersuchen von Zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten und, soweit möglich, die Art dieser Ersuchen,
 - e) die Zahl der bei den ihren Behörden oder Zentralen Behörden eingegangenen Ersuchen von Behörden und zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und, soweit möglich, die Art dieser Ersuchen,
 - f) die durchschnittliche Dauer der von den Zentralen Behörden im Rahmen dieser Verordnung bearbeiteten Fälle auf der Grundlage der Zahl der im betreffenden Jahr abgeschlossenen Fälle. Die Dauer eines Falls wird ab dem Tag der Registrierung durch die Zentrale Behörde bis zu dem Tag berechnet, an dem die Akte endgültig geschlossen wird.

Artikel 67

Informationen für die Öffentlichkeit

- (1) Zwecks der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit stellen die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen Informationsblätter mit einer kurzen Zusammenfassung ihrer nationalen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls weitere Informationen zur Verfügung, wie
- a) eine indikative Liste von Maßnahmen zum Schutz von Erwachsenen,
 - b) eine indikative Liste von Vertretungsmachten zum Schutz von Erwachsenen,
 - c) die Angabe, ob Vertretungsmachten bestehen, und Angaben über die Verfahren zu deren Bestätigung,

- d) die für den Schutz von Erwachsenen zuständigen Behörden, deren Aufgaben und Kontaktdaten, soweit möglich,
 - e) die nationalen Verfahren für die Ergreifung von Maßnahmen bzw. Erteilung von Vertretungsmachten sowie deren Eintragung, Bestätigung, Änderung und Beendigung.
- (2) Die Mitgliedstaaten halten die Informationen stets auf dem neuesten Stand.

Artikel 68

Zugänglichkeit

Der Öffentlichkeit bereitgestellte Informationen sowie die ihr im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung gestellten Formulare und Anträge werden im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 zugänglich gemacht.

Artikel 69

Der Kommission zu übermittelnde Informationen

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission folgende Informationen:
- a) die für die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat getroffenen Maßnahme nach Artikel 9 Absatz [2](#) zuständigen Behörden,
 - b) die für die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel [15](#) zuständigen Behörden,
 - c) die einschlägigen Bestimmungen ihrer nationalen Rechtsvorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zum Schutz Erwachsener,
 - d) die nach nationalem Recht geltenden Voraussetzungen für die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde gemäß Artikel 16 Absatz [2](#),
 - e) die für die Ausstellung der Bescheinigung nach Artikel [17](#) zuständigen Behörden,
 - f) Namen, Anschriften und Kommunikationsmittel der nach Artikel [18](#) bestimmten Zentralen Behörden,
 - g) gegebenenfalls die Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Behörden und sonstigen Stellen, die für die in Artikel [28](#) genannten Vermittlungsverfahren oder anderen Formen der alternativen Streitbeilegung zuständig sind,
 - h) die für Übersetzungen nach Artikel [31](#) zugelassenen Sprachen,
 - i) die für die Ausstellung des europäischen Vertretungszertifikats zuständigen Behörden nach Artikel 36 Absatz [2](#),
 - j) die für die Rechtsbehelfsverfahren zuständigen Behörden bzw. Gerichte nach Artikel [43](#),
 - k) die Gebühren, die die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für die Ausstellung des europäischen Vertretungszertifikats gemäß Artikel 37 Absatz [2](#) erheben,
 - l) die für Rechtsbehelfsverfahren nach Artikel [43](#) und für Anträge auf Aussetzung der Wirkung des Zertifikats nach Artikel [44](#) zuständigen Gerichte,

- m) die Behörden nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe [a](#), die über das System der Registervernetzung Zugang zu den Informationen haben.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen nach Absatz 1 Buchstaben a bis l spätestens am ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von 15 Monaten nach Geltungsbeginn folgt, und die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe m spätestens am ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 60 Absatz [4](#) folgt.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Änderungen der Informationen nach Absatz 1 mit.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Informationen werden von der Kommission auf geeignete Weise, insbesondere über das Europäische Justizportal, veröffentlicht.

Artikel 70

Inkrafttreten und Anwendung

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem [ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitraum von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgt].
- (3) Die Artikel [49](#) und [50](#) gelten ab dem ersten Tag des Monats, ach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 60 Absatz [2](#) genannten Durchführungsrechtsakts folgt.
- (4) Die Artikel [45](#) und [46](#) gelten ab dem [zwei Jahre nach dem Datum des Geltungsbeginns].
- (5) Artikel [47](#) gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des in Artikel 60 Absatz [1](#)genannten Durchführungsrechtsakts folgt.
- (6) Artikel 38 Absatz [3](#) gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von zwei Jahren nach dem Tag des Erlasses des in Artikel 60 Absatz [4](#) genannten Durchführungsrechtsakts folgt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
[...]*

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin
[...]*